

BEBAUUNGSPLAN 03/27 **„SÜDLICH BISMARCKALLEE – WEST“:**

BEGRÜNDUNG



© Nürnberg Luftbild, Hajo Dietz

INHALTSVERZEICHNIS:

	<u>Seite</u>
I ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER BEBAUUNGSPLANUNG	4
II STADTSTRUKTURELLE EINORDNUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS	4
III ÜBERGEORDNETE PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
IV GELTENDES PLANUNGSRECHT	5
V BESTANDSANALYSE	7
V.1 Städtebauliche Prägung des Siedlungsgebiets am „Godelsberg“	7
V.2 Fotodokumentation zum Bestand im Bebauungsplangebiet	8
V.3 Grundstücksbezogene Erfassung der Wohnungsanzahl	12
V.4 Analyse des Überbauungsgrades und der überbauten Grundstücksflächen	13
V.5 Stadtklimatische Situation	16
V.6 Weitere Umweltmerkmale, derzeitiger Umweltzustand und Analyse der Umweltauswirkungen	16
VI PLANUNGSZIELE UND GRUNDZÜGE DES BEBAUUNGSPLANS „SÜDLICH BISMARCKALLEE – WEST“ (NR. 03/27)	20
VII ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN	21
VII.1 Art der baulichen Nutzung	21
VII.2 Maß der baulichen Nutzung	
VII.2.1 Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche, Geschossflächenzahl (GFZ) und höchstzulässige Wohnungsanzahl	22
VII.2.2 Überschreitung der festgesetzten GRZ im Sinne des § 19 Abs.4 BauNVO	23
VII.2.3 Bauliche Höhe	24
VII.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	25

VII.4	Bauweise	27
VII.5	Verkehrsflächen	27
VII.6	Anpflanzung und Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	27
VII.7	Dachbegrünung	29
VII.8	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschrift	29
VII.8.1	Abstandsflächen	29
VII.8.2	Dachgestaltung	30
VII.8.3	Vorgartengestaltung	31
VII.8.4	Einfriedungen	31
VII.9	Hinweise	31
VIII	PLANUNGS- UND VERFAHRENSSTAND	34
VIII.1	Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	35
VIII.2	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden	37
VIII.3	Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)	37
VIII.4	Ergebnis der (erneuten) Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange	38
IX	FÖRMLICHER VERFAHRENSVERLAUF	39
ANLAGE	UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 03 / 27 „SÜDLICH BISMARCKALLEE – WEST“	A

I ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER BEBAUUNGSPLANUNG

Für das bestehende Siedlungsgebiet am „Godelsberg“ stellt sich die Frage, ob und bis zu welchem Grad hier eine Nachverdichtung erfolgen soll. Die im Gebiet aktuell sehr hohen Grundstückspreise und auch eine durch Generationenwechsel bedingte Zunahme von Grundstücksverkäufen haben dazu geführt, dass neben exklusiven Einfamilienhausbebauungen auch neue Mehrfamilienhäuser entstanden sind. Aktuell zeichnet sich eine Tendenz der Transformation des Wohngebietes zu einem (nach wie vor) sehr hochwertigen, aber dichteren „Stadt villen“-Quartier mit mehr Eigentumswohnungen aus dem oberen Preissegment ab.

In der jüngeren Vergangenheit gab es am gesamten „Godelsberg“ immer wieder Bauvorhaben, die in der engeren und weiteren Nachbarschaft zu größeren Diskussionen führten: Ältere Häuser wurden abgebrochen und durch großzügige Einfamilienhäuser im Villenstil moderner Ausprägung ersetzt, und / oder große Grundstücke wurden verkauft und mit Mehrfamilienhäusern, meist mit Staffelgeschoss und Tiefgarage, überplant. Baurechtlich war dies bisher so möglich bzw. zulässig, da das Gebiet insgesamt sehr heterogen strukturiert ist - Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, freistehende Gebäude, Doppelhäuser und Hausgruppen, häufig in unterschiedlicher Geschossigkeit und Größe, Häuser mit tiefen Vorgärten und solche mit geringen Vorgartentiefen, bilden eine bunte Mischung. Diese Vielfalt spiegelt sich im Erscheinungsbild des Gesamtgebiets wider; sie ist Abbild der architektonischen Gestaltungsvorlieben und der unterschiedlichen Wohnbedürfnisse und -wünsche der letzten gut 100 Jahre: Gründerzeitliche Bauten mit historisierenden Gestaltungselementen, bescheidene, unspektakuläre Bauten der 50iger Jahre und ausgeprägte Villenarchitektur, historisierend-verspielt oder kubisch-modern, stehen nebeneinander. Dies erschwerte regelmäßig die Diskussion und die Meinungsbildung über ein „Einfügen“ und die damit verbundene planungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit.

Diese Entwicklung soll durch die aufzustellenden Bebauungspläne nicht negiert, aber rahmensetzend gesteuert und begrenzt werden. Mit vorliegendem Bebauungsplan „Südlich Bismarckallee – West“ (Nr. 03/27) wird der westliche Abschnitt des Siedlungsgebiets am Godelsberg überplant.

II STADTSTRUKTURELLE EINORDNUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

Der „Godelsberg“ ist eine 252m hohe bewaldete Erhebung im Osten Aschaffenburgs. An seinem Westhang erstrecken sich Wohngebiete, die bis an den Waldrand unterhalb des Aussichtspunkts „Teufelskanzel“ reichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03/27 „Südlich Bismarckallee – West“ betrifft den unteren, westlichen Siedlungsabschnitt der Godelsberg-Bebauung und umfasst die Flächen zwischen Bismarckallee, Scharnhorststraße, Yorckstraße, Ludwigsallee und der Fußwegverbindung von der Ludwigs- zur Bismarckallee. Die Entfernung zum Stadtzentrum Aschaffenburgs (Herstallturm) beträgt ca. 1200m Luftlinie.

Das Bebauungsplangebiet 03/27 ist ca. 6,3ha groß.

III ÜBERGEORDNETE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar. Ludwigs- und Bismarckallee sind als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.



© Stadtplanungsamt AB

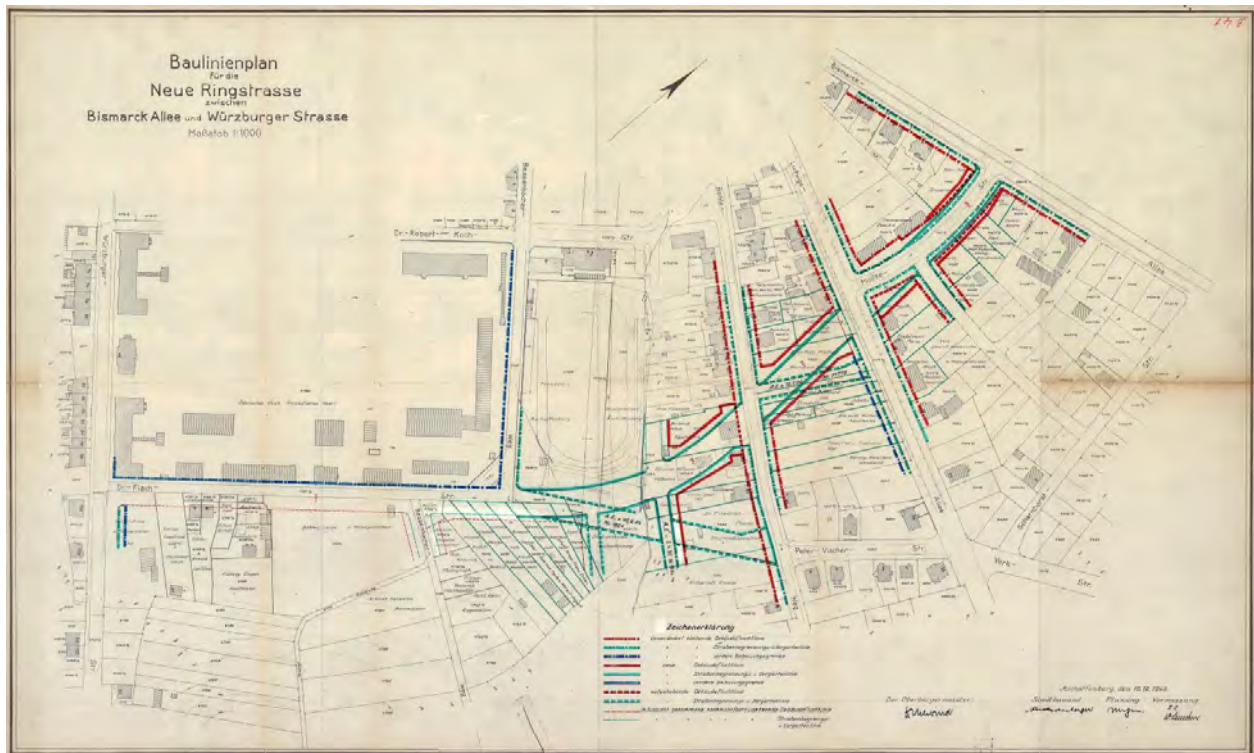
Abbildung: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan:

Der vorliegende Bebauungsplan stimmt mit den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans überein und ist gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB aus diesem entwickelt.

IV GELTENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet ist aktuell noch zu einem Teil durch den „übergeleiteten Baulinienplan“ (= einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs.3 BauGB) für die „Neue Ringstraße zwischen Bismarckallee und Würzburger Straße“ (Baulinienplan Nr. 35, rechtsgültig seit dem 15.12.1949) überdeckt. Dieser Baulinienplan setzt entlang der Moltkestraße sowie der Bismarck- und Ludwigsallee Straßenbegrenzungslinien und Baulinien fest. Zweck des Baulinienplans war in erster Linie die Freihaltung eines Korridors für die „Neue Ringstraße“, die nach dem II. Weltkrieg als Hauptverkehrsstraße die Würzburger Straße mit der Bismarckallee unter Einbeziehung der Moltkestraße verbinden sollte. Am südlichen Rand der Moltkestraße brachte diese Korridorbildung eine deutliche Aufweitung des Straßenraums mit sich – aktuell befindet sich dort eine Grünfläche.

Die Trassenführung aus dem Baulinienplan für eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße ist heute nicht mehr Planungsziel und planerisch überholt; die heutige Hauptverkehrsstraße der „Ringstraße“ wurde weiter westlich gebaut.



© Stadtplanungsamt AB

Abbildung: Übergeleiteter Baulinienplan für die Neue Ringstraße vom 15.12.1949:

Im Übrigen zählt das Plangebiet zu einem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Sinne des § 34 BauGB. Die Zulässigkeit von Nutzungen und Bauvorhaben beurteilt sich ergänzend zu den im „Baulinienplan“ getroffenen Festsetzungen zur Straßenbegrenzung und zu den überbaubaren Flächen nach dem „Einfügungsgebot“ des § 34 BauGB.

V BESTANDSANALYSE

V.1 Städtebauliche Prägung des Siedlungsgebiets am „Godelsberg“

Die städtebauliche Struktur der „Godelsberg“-Wohngebiete zwischen Bismarckallee und Ludwigsallee von der Ringstraße bis zum Waldrand ist weniger einheitlich als es auf den ersten Eindruck erscheinen mag; bei genauerer Betrachtung wird eine Verschiedenheit in der Baustruktur erkennbar: Die stadtnahen „Baublöcke“ im westlichen, unteren Siedlungsteil sind vergleichsweise dicht und insbesondere entlang der Bismarckallee auch hoch bebaut. Es herrscht zwar überwiegend die offene Bauweise vor, jedoch sind die Grundstücke zum Teil relativ intensiv ausgenutzt. Dies gilt aufgrund der im Durchschnitt kleineren Grundstücke im westlichen Gebietsteil („unterer Godelsberg“) umso mehr, wenn die Vielzahl an Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Freisitze, Schwimmbäder, Gartenhäuschen) mit betrachtet werden. In östlicher Richtung den Hang hinauf wird die Bebauung zunehmend lockerer und großzügiger. Die bauliche Höhenentwicklung nimmt (zumindest für den etwas älteren Gebäudebestand) in vielen Fällen um etwa ein Geschoss ab; Gebäudegrundfläche und Bauvolumen vieler Villen stehen allerdings oftmals den Geschossbauten bzw. Mehrfamilienhäusern kaum nach.

Augenfällig ist auch die Vielfalt der Gestaltungselemente: Die stadtnahen Bereiche, insbesondere entlang der Bismarck- und der Ludwigsallee, sind noch überwiegend mit Gebäuden aus der Gründerzeit und der Nachkriegszeit bebaut. Vor allem die gründerzeitlichen Bauten sind sehr hoch und mit vielen Zierelementen versehen. Die Häuser der 50er Jahre sind vergleichsweise niedrig und zurückhaltend in ihrem gestalterischen Ausdruck. Während bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts überwiegend geneigte Dächer errichtet wurden, hat sich seit gut 10 Jahren das Flachdach als die bevorzugte Dachform durchgesetzt. Mit der gegenwärtigen Vorliebe für das „Staffelgeschoss“ mit Flachdach an Stelle eines Dachausbaus im geneigten Dach geht in der Regel eine Zunahme der Zahl der Vollgeschosse einher, dafür erreicht diese Bauweise eine geringere Gesamthöhe als großflächige Gebäude mit hochaufragenden Steildächern und entsprechenden Firsthöhen.

Die Baustruktur ist auch bestimmend für die Erscheinung der Frei- und Grünflächen. In den dichter bebauten innenstadtnahen Lagen sind nur noch vereinzelt markante Bäume vorhanden. Mit abnehmender Baudichte sind hauptsächlich die rückwärtigen Lagen der Grundstücke stärker mit „Großgrün“ durchsetzt. Häufig handelt es sich auch um Nadelgehölze, deren Vitalität mitunter in den letzten Jahren aufgrund anhaltender Trockenheit gelitten hat. Trotzdem macht das Gebiet einen gut durchgrünten Eindruck, auch Büsche und Sträucher erreichen Höhen von drei bis vier Metern und sind vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar.

Als weitgehend homogen einzuschätzen ist die Sozialstruktur der Bewohnerschaft - es handelt sich in weiten Teilen um ein gehobenes bürgerliches Wohnviertel. Homogen ist außerdem die Nutzungsstruktur, die einem reinen bzw. allgemeinen Wohngebiet entspricht (vgl. §§ 3 und 4 BauNVO), in dem vereinzelt freie Berufe ausgeübt werden (im Sinne des § 13 BauNVO in Räumen, nicht in ganzen Gebäuden).

Die Verkehrssituation gestaltet sich differenziert: Bismarckallee und Ludwigsallee sowie in eingeschränkter Form die Yorckstraße sind Wohnsammelstraßen und übernehmen auch stadtteilverbindende Funktion; die Ludwigsallee genießt zudem eine große Bedeutung als Hauptzufahrtsstraße zum Klinikum. Alle anderen Straßen sind reine Wohnstraßen für die Anlieger und dienen (nur) der Erschließung der Grundstücke.

Die Yorckstraße durchzieht das Siedlungsgebiet am Godelsberg ausgehend von der Ludwigsallee in geschwungenem Verlauf nach Nordosten bis zur Einmündung der Kirchnerstraße in die Bismarckallee. Sie ist insgesamt ca. 700m lang und vor allem im unteren Abschnitt mit einem großzügigen Querschnitt versehen. Nur der südliche Anschluss der Yorckstraße an die Ludwigsallee befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/27.

V.2 Fotodokumentation zum Bestand im Bebauungsplangebiet (alle Fotos: © Stadtplanungsamt AB)

Straßenräume und Raumkanten:



*Die Ludwigsallee mit ihren Säuleneichen
(Blick stadtauswärts nach Osten)*



*Die Bismarckallee, links der Rand der Fasanerie
(Blick stadtauswärts nach Nordosten)*



*Die Moltkestraße mit Baumreihe(n)
(Blick nach Norden)*



*Straßenbegleitgrün östlich der Einmündung der
Moltkestraße in die Ludwigsallee*



Die Tannstraße (Blick nach Süden)



Die Steinstraße mit ihrer Bebauung an der Südseite

Geschosswohnungsbau in der Moltkestraße:



Geschosswohnungsbau Moltkestraße 2 + 4



Geschosswohnungsbau Moltkestraße 6

*Geschosswohnungsbau Moltkestraße 8
mit Giebel zur Ludwigsallee*



Dominante Gebäude in Ludwigs- und Bismarckallee:



Ludwigsallee 17: III Geschosse plus ausgebautes Walmdach



Ludwigsallee 25: Sockel, zwei Regelgeschosse, steiles ausgebautes Satteldach



*Bismarckallee 12
Gründerzeitliche Gebäude mit hohem Sockel, hohen Regelgeschossen und mächtigem Mansarddach*



Bismarckallee 14

Weitere Bebauungsbeispiele im Plangebiet:



Doppelhaus Bismarckallee 8+10



Bismarckallee 18 (Ecke Moltkestraße) mit Garagen im UG



Mehrfamilienhaus (9 WE) an der Ecke Moltkestraße / Steinstraße



Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage in der Steinstraße 2



Innenliegendes Einfamilienhaus Steinstraße 16a (im Hintergrund)



tiefenversetzt stehende Gebäude Tannstraße 3, 5 + 7



Großvolumige Villenarchitektur in der Scharnhorststraße 13



Abbruch- und Nachverdichtungsobjekt in der Scharnhorststraße 19



Scharnhorststraße 1 mit weit innenliegenden Garagen



Ludwigsallee 27a mit Garagengeschoss im „Vorgarten“

V.3 Grundstücksbezogene Erfassung der Wohnungsanzahl

Die städtebauliche Prägung eines Stadtteils wird neben der Art und der Dichte der Bebauung sowie der Sozialstruktur u.a. auch durch die Besiedlungsdichte mitbestimmt. Für den „Godelsberg“ stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Gebiet (oder auch Teile davon) vorrangig von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt ist, oder ob ein beachtlicher Anteil an Mehrfamilienhäusern (drei Wohnungen und mehr) vorhanden ist.

Anhand einer Auswertung der bei der Stadtverwaltung archivierten „Hausakten“ wurde für jedes (bebaute) Wohngrundstück bzw. Wohngebäude in den Plangebieten die Zahl der genehmigten Wohnungen erfasst. Diese Erhebung bringt in den Grundzügen folgende Ergebnisse (Stand Mai/Juni 2020):

- Im Gesamtgebiet der drei neuen Bebauungsplan-Geltungsbereiche „Südlich Bismarckallee – West“ (Nr. 3/27), „Südlich Bismarckallee – Mitte“ (Nr. 3/28) und „Südlich Bismarckallee – Ost“ (Nr. 3/29) gibt es auf 188 bebauten Wohngrundstücken 456 genehmigte Wohnungen.

- Zwei Drittel der Wohngebäude sind Ein- und Zweifamilienhäuser, ein Drittel sind Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Wohnungen.
- Im dichter bebauten westlichen und mittleren Abschnitt des „Godelsberg“ (Bebauungsplangebiete 03/27 „Südlich Bismarckallee-West“ und 03/28 „Südlich Bismarckallee-Mitte“) beträgt die durchschnittliche Wohnungsanzahl pro Wohngrundstück etwas über 2,7. 40% der Wohngrundstücke weisen drei und mehr (bis maximal 10 genehmigte) Wohnungen auf.
- Im lockerer bebauten östlichen Abschnitt des „Godelsberg“ (Bebauungsplangebiet 03/29 „Südlich Bismarckallee-Ost“) nimmt die Anzahl der Wohnungen pro Grundstück spürbar ab (zudem sind viele Grundstück deutlich größer als üblich). Hier beträgt die durchschnittliche Wohnungsanzahl pro Wohngrundstück noch ca. 2,0. Nur noch gut 21% der Wohngebäude sind Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Wohnungen. Geschosswohnungsbau mit bis zu 12 Wohnungen findet sich in diesem Gebiet verstärkt im Eckbereich Bismarckallee / Arndtstraße.

**Bestandsübersicht: Grundstücke / Wohnungsanzahl (genehmigt gemäß Aktenlage) im Geltungsbe-
reich der Bebauungsplanung Nr. 03/27 „Südlich Bismarckallee – West“:**

Wohngrundstücke bzw. Wohngebäude insgesamt:	60
Anzahl der Wohnungen im Bebauungsplangebiet insgesamt:	161
Durchschnittliche Wohnungsanzahl je Wohngrundstück bzw. Wohngebäude:	2,68
Ein- und Zweifamilienhäuser	36 = 60%
Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen)	24 = 40%

Anzahl der Grundstücke / Gebäude...	24	12	13	3	1	1	-	3	3
...mit [x] Wohnungen je Grundstück	1	2	3	4	5	6	7	8	9

V.4 Analyse des Überbauungsgrades und der überbauten Grundstücksflächen

Zwecks Abschätzung der Auswirkungen ausgewählter Festsetzungen des Bebauungsplan-Vorentwurfs auf den baulichen Bestand und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet wurden anhand einer Luftbilddauswertung die besonders strittigen planungsrechtlichen Kriterien der „Grundflächenzahl“ (GRZ_1 = zulässiger Überbauungsgrad durch die Hauptgebäude), der zulässigen Gesamtversiegelung auf einem Baugrundstück (GRZ_1 plus zulässige Überschreitung durch Nebenanlagen und sonstige Befestigungen) sowie der überbaubaren Flächen (Festsetzung von Baufens-tern durch Baugrenzen und Baulinien) mit dem aktuellen Stand (Juni 2021) der baulichen Grundstücksnutzungen abgeglichen.

Für die Berechnung der GRZ_1 und die Bemessung der überbaubaren Flächen konnten die Daten hinreichend genau erhoben werden. Zur jeweiligen Gesamtversiegelung auf den einzelnen Grundstücken liegen keine Daten vor; die befestigten Flächen wurden daher jeweils nach dem Augenschein aus dem Luftbild abgegriffen, erlauben aber eine hinreichend belastbare Einschätzung der Gesamtsituation.

Im Ergebnis der Analyse kann aus stadtplanerischer Sicht festgestellt werden, dass die im Bebauungsplan enthaltene Grundflächenzahl der Bestandsbebauung im Plangebiet vollständig gerecht wird: Auf keinem der Baugrundstücke wird die GRZ_1 aktuell durch die vorhandenen Hauptgebäude überschritten.

Die im Bebauungsplan für die Teilbaugebiete jeweils enthaltene GRZ₁ (maximal zulässiger Überbauungsgrad durch die Hauptgebäude) wird im Bestand wie folgt eingehalten / überschritten:

von 61 Grundstücken: 0 Überschreitungen = 0%

GRZ 1 B-Plan 03/27

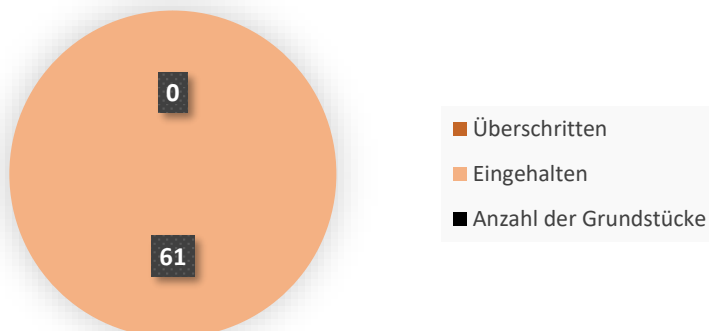


Abbildung: Bestandsanalyse GRZ 1: Abweichung Bestand von Festsetzung
(Quelle: Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, 2021)

Anders sieht das bei der zulässigen Gesamtversiegelung aus, die in ganz erheblichem Maße von Nebenanlagen und sonstigen Befestigungen (wie Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Terrassen + Freisitze, Schwimmbecken, Wege, Fahrradabstellplätze o.ä.) bestimmt wird. Sowohl im Bebauungsplanvorentwurf als auch im überarbeiteten Bebauungsplan wurde die im Sinne des § 19 Abs.4 BauNVO für derartige Anlagen zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl auf höchstens 30% beschränkt. Dies hat zur Folge, dass bei etwa 46% aller Baugrundstücke die maximal zulässige Gesamtversiegelung bereits überschritten ist – auf diesen Grundstücken wäre keine bauliche Entwicklung mehr bzw. nur noch bei gleichzeitiger, teils erheblicher Rücknahme der Versiegelung möglich.

Die im Bebauungsplan für die Teilbaugebiete jeweils enthaltene GRZ₂ (maximal zulässiger Gesamtversiegelungsgrad) wird im Bestand wie folgt eingehalten / überschritten:

von 61 Grundstücken: 28 Überschreitungen = 46%

GRZ 2 B-Plan 03/27

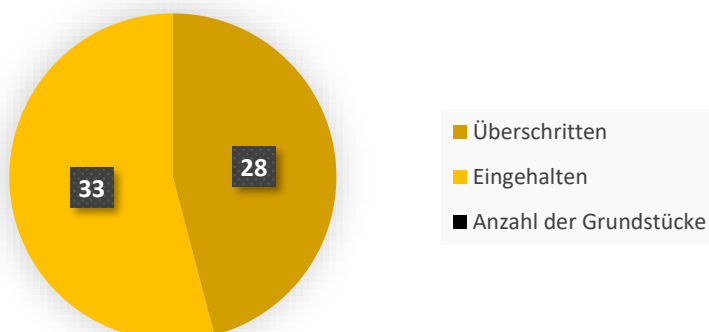


Abbildung: Bestandsanalyse GRZ 2: Abweichung Bestand von Festsetzung
(Quelle: Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, 2021)

Bezüglich der im Bebauungsplan eingezeichneten überbaubaren Flächen liegen bei ca. 16% der Bestandsgrundstücke Überschreitungen vor – das heißt, dass die Hauptgebäude nicht vollständig im Baufenster platziert sind und eine Baugrenze oder Baulinie überschreiten. In den meisten Fällen ist das durch die im Bebauungsplan enthaltene Begrenzung der Baufenstertiefe verursacht, weil doch eine größere Anzahl der bestehenden Gebäude tiefer in die Grundstücke hinein gebaut wurden, als dies zulässig wäre. Für die betroffenen Gebäude wäre dann eine Erweiterung nach hinten, z.B. durch Anbau eines Wintergartens, nicht mehr möglich.

Die im Bebauungsplanentwurf für die Teilbaugebiete jeweils enthaltenen Baufenster (überbaubare Flächen, untersucht nur für die Hauptgebäude) werden im Bestand wie folgt eingehalten / überschritten:

von 61 Grundstücken: 10 Überschreitungen = 16%

Baufenster B-Plan 03/27

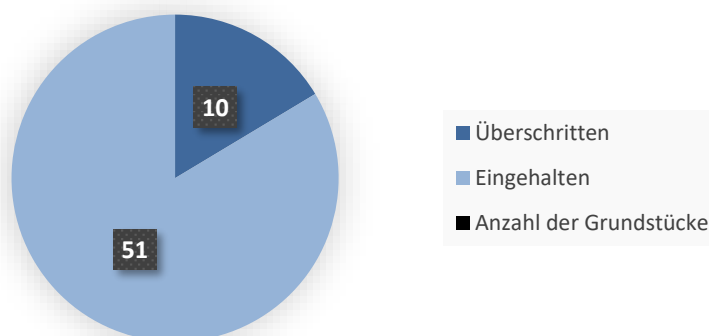


Abbildung: Bestandsanalyse Baufenster: Abweichung Bestand von Festsetzung
(Quelle: Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, 2021)

In der Gesamtbetrachtung der planungsrechtlichen Kriterien „GRZ1“, „Gesamtversiegelung“ („GRZ2“) und „überbaubare Flächen“ ergibt sich, dass bei mehr als der Hälfte aller Bestandsgrundstücke mindestens eines dieser Kriterien nicht eingehalten wird. Den entscheidenden Anteil daran haben die Überschreitungen der maximal zulässigen Gesamtversiegelung (=GRZ1 + 30%).

Die im Bebauungsplan für die Teilbaugebiete jeweils enthaltene GRZ1 (Überbauungsgrad durch die Hauptgebäude) und/oder GRZ2 und/oder die überbaubaren Flächen / Baufenster werden im Bestand wie folgt eingehalten / überschritten:

von 61 Grundstücken: kumuliert 34 Überschreitungen = 56%

Festsetzungen B-Plan 03/27

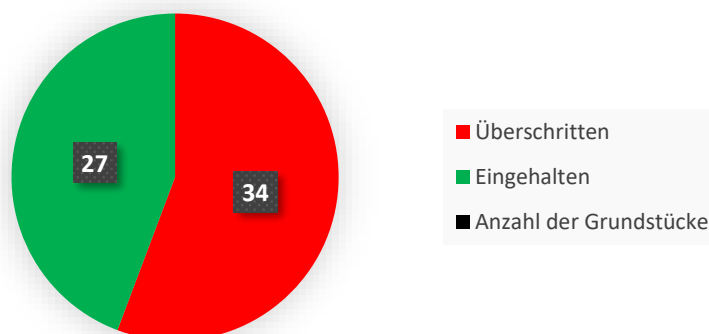


Abbildung: Bestandsanalyse GRZ 1 / GRZ 2 / Baufenster: Abweichung Bestand von Festsetzung
- kumulierte Betrachtung (Quelle: Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, 2021)

V.5 Stadtklimatische Situation

Gemäß „Klimagutachten mit Klimafunktionskarte“ der Stadt Aschaffenburg vom 30.04.2000 hat das Siedlungsgebiet am Godelsberg weder als „Kaltluftproduzent“, noch als „Frischlufftproduzent“ oder als „Luftleitbahn“ eine hohe Bedeutung für die Stadt Aschaffenburg. Als Frischluftproduzenten von lokaler Bedeutung werden die Waldflächen der Fasanerie und des Godelsbergs oder auch der Baumbestand des unteren Kühruhgrabens identifiziert – diese zum Teil weiter vom Plangebiet gelegenen Freiräume werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Durchaus eine Bedeutung für die kleinklimatische Situation haben bestehende Grünflächen innerhalb des Baugebiets, diese bleibt aber räumlich untergeordnet. Die kleinklimatisch ausgleichende Wirkung ist auf wenige Meter bis Dekameter beschränkt - in erster Linie sorgen diese Grünflächen für ein angenehmeres Bestandsklima auf dem Standort selbst.

Ähnlich sind die Erkenntnisse für das Siedlungsgebiet am Godelsberg, die sich aus dem Gutachten des DWD zur Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft ergeben (Deutscher Wetterdienst (DWD): „Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft in Aschaffenburg als Grundlage zur Anpassung an den Klimawandel“ vom 05.03.2021): Das bebaute Siedlungsgebiet selbst weist im Vergleich zum unbebauten Außenbereich eine abendliche Überwärmung auf, die lockerer bebauten Abschnitt östlich des Plangebiets etwas weniger, die dichter bebauten Abschnitte im Plangebiet selbst etwas mehr – das typische Bild, das für alle bebauten Bereiche im Stadtgebiet mit Ausnahme weniger großer zusammenhängender Grünflächen (z.B. Schöntal) gilt.

Dem Godelsberg nächstliegende Kaltluftentstehungsgebiete sind der „Krämersgrund“ und das „Röderbachtal“. Der „Kühruhgraben“ ist als Kaltluftentstehungsgebiet und auch als Frischluftproduzent oder -leitbahn unbedeutend und bleibt für das vorliegende Bebauungsplangebiet ohne klimatische Relevanz.

V.6 Weitere Umweltmerkmale, derzeitiger Umweltzustand und Analyse der Umweltauswirkungen

Eine ausführliche Bestandsanalyse zu den Umweltgütern Boden, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften / biologische Vielfalt, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Wasser sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes enthält der Umweltbericht, der als gesonderter Teil dieser Begründung als „Anlage A“ angehängt ist.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten, wie nachfolgend schutzgutbezogen und in Gesamtbetrachtung aufgeführt:

Schutzgut Boden:

Der bereits bestehende, teils hohe Versiegelungsumfang der Wohnbebauung hat eine großflächige Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus bewirkt. Die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen ist gering, von einer potenziellen Bodenbelastung ist nicht auszugehen.

Die zusätzliche Versiegelung durch Neubebauung erhöht den Verlust der Bodenfunktionen, die zwar teilweise erheblich sein können, jedoch auf begrenzter Fläche stattfinden. Bezogen auf die Gesamtgröße des bestehenden Wohngebietes sind sie nicht erheblich, da es sich weitgehend um bereits bebaute Grundstück handelt, auf denen die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Durch Festsetzungen werden innenliegende Grünflächen und Vorgartenbereiche gesichert, eine weitere Versiegelung wird vermieden bzw. begrenzt.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie zum Arten- und Biotopschutz.

Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und vollständig an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Der Grundwasserhaushalt ist stark überformt. Die Veränderungen durch die Bebauungsplanung führen zu sehr geringen Auswirkungen beim Grundwasserhaushalt.

Durch die Festsetzungen zum Erhalt innenliegender Grünflächen und von Vorgärten werden nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser erheblich vermindert.

Wechselwirkungen ergeben sich zu den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild.

Schutzgut Klima / Luft:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen innerhalb des Wohngebietes.

Eine Beeinträchtigung der Durchlüftung durch zukünftige Neubebauungen ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen zum Erhalt innenliegender Grünflächen und von Vorgärten sowie durch Pflanz- und Erhaltungsgebote werden nachteilige Auswirkungen erheblich vermindert.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden, Landschaftsbild/Erholung, Arten und Lebensgemeinschaften.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann innerhalb des Plangebietes zu einer Reduzierung der Vegetationsstrukturen auf gärtnerisch genutzten Flächen und von Großgrün führen. Betroffen davon sind siedlungsorientierte und störungsunempfindliche Tierarten, insbesondere anspruchslöse Vogelarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von einem Vorkommen geschützter Tierarten auszugehen, wobei in den lokalen Eingriffsbereichen in erster Linie siedlungsorientierte Vögel und ggf. Fledermäuse zu erwarten sind. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Boden, Klima, Landschaftsbild / Erholung.

Schutzgut Mensch:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans bleibt das Wohngebiet erhalten, eine wesentliche Zunahme der durch motorisierten Verkehr bedingten Emissionen geht mit der Planung nicht zwangsläufig einher:

Eine potenzielle Lärmbelastung durch den überörtlichen Verkehr der Ringstraße ist für das Plangebiet nicht relevant. Die Verkehrslärmimmissionen der Ludwigsallee als Hauptzufahrtsstraße zum Klinikum und der Bismarckallee als überörtliche Verbindung hingegen wirken sich auf das Plangebiet aus: Im Plangebiet ist zumindest an den Rändern von einer Überschreitung der Richtwerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für reine und allgemeine Wohngebiete auszugehen, insofern ist das Plangebiet bereits vorbelastet; eine unzumutbare Beeinträchtigung gesunder Lebensverhältnisse liegt aber nicht vor und wird durch die Bebauungsplanung auch nicht verursacht.

Durch Festsetzungen werden die innenliegenden Grünflächen, Vorgärten und „Großgrün“ vor zusätzlicher Bebauung gesichert, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung werden vermindert.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung:

Das Quartier wird als durchgrüntes Wohngebiet mit teilweise altem Baum- und Gehölzbestand wahrgenommen. Mit einer Neubebauung kann sich grundstücksbezogen der Grünbestand teilweise deutlich reduzieren, grünordnerische Pflanz- und Erhaltungsgebote steuern dem Verlust an Gehölzen entgegen. Der Siedlungscharakter eines durchgrünten Wohngebiet bleibt daher erhalten. Private, innenliegende Grünflächen und Vorgärten verstärken diesen Eindruck. Außerdem sind bei Neubauvorhaben flache Dächer mit einer Dachbegrünung zu versehen, soweit keine Solarnutzung erfolgt. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

Analyseergebnis:

Die Auswirkungsanalyse für den „Planfall“ kommt zum Ergebnis, dass sich umweltrelevante Veränderungen durch eine zusätzliche Versiegelung bzw. Befestigung bisher unbebauter Freiflächen ergeben. Im Rahmen der Prüfung wurden geringe Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaft festgestellt. Für Pflanzen und Tiere wurden geringe bis mittlere Umweltauswirkungen ermittelt – allerdings in insgesamt geringem Umfang.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre das aktuelle geltende Planungsrecht anzuwenden, nämlich der „übergeleitete Baulinienplan“ (= einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs.3 BauGB) für die „Neue Ringstraße zwischen Bismarckallee und Würzburger Straße“ (Baulinienplan Nr. 35, rechtsgültig seit dem 15.12.1949) sowie das Einfügungsgebot des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Da der Bebauungsplan die baurechtlichen Möglichkeiten im Vergleich zum § 34 BauGB hinsichtlich der überbaubaren Flächen und der zulässigen Gesamtversiegelung beschränkt, wären bei Nichtdurchführung der Planung stärkere Grundstücksausnutzungen und ein höherer Versiegelungsgrad möglich. Die „Nullvariante“ würde somit zu einer stärkeren Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter führen als der „Planfall“ – negative Umweltauswirkungen werden durch den Bebauungsplan also perspektivisch vermindert.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis / Gesamtauswirkung
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe/mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering / mittel
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärm-Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	geringe / mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Abbildung: Ergebnistabelle Umweltauswirkungen (aus Umweltbericht)

VI PLANUNGSZIELE UND GRUNDZÜGE DES BEBAUUNGSPLANS „SÜDLICH BISMARCKALLEE – WEST“ (NR. 03/27)

Hauptziel für die verbindliche Bauleitplanung am Godelsberg insgesamt und für das Plangebiet „Südlich Bismarckallee – West“ im Besonderen ist der Erhalt der Bestandsstruktur bei Gewährung einer „moderaten Nachverdichtung“.

Der beabsichtigte Erhalt der Bestandsstruktur spiegelt sich in folgenden Zielsetzungen wider:

- Vorrangige Wohnnutzung im Gebiet
- Orientierung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke am vorhandenen baulichen Bestand im Plangebiet
- Sicherung von innenliegenden Grünflächen und von „Großgrün“
- Festsetzung von Baufenstern zur Begrenzung der Bautiefe und zum Erhalt einer Vorgartenzone
- Offene Bauweise bei Einhaltung von Abstandsflächen

In genannter Orientierung am baulichen Bestand gibt es Abstufungen und Unterscheidungen bei den Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen: Baublockbezogen werden die Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse, der maximal zulässigen Grundfläche eines Gebäudes, der Begrenzung der Wohnungszahl und der Baufenstergröße mehr oder weniger differenziert.

In der Grundtendenz verringert sich die (tatsächliche und zulässige) bauliche Dichte von West nach Ost: Der am nächsten zur Innenstadt befindliche Gebietsabschnitt zwischen Bismarckallee, Moltkestraße und Ludwigsallee weist die höchste Dichte auf; nach Osten, insbesondere über das Plangebiet 03/27 hinaus, nimmt die bauliche Dichte in kleinen Schritten ab. Am östlichen Siedlungsrand des Godelsbergs (Bebauung Kirchnerstraße und Lug ins Land, Bebauungsplan Nr. 03/29 „Südlich Bismarckallee – Ost“) herrscht tatsächlich und bauplanungsrechtlich die geringste Dichte vor.

Die Zielstellung „moderate Nachverdichtung“ ermöglicht grundsätzlich (weiterhin) das Schließen bestehender Baulücken auf unbebauten Grundstücken, das Aufstocken von Gebäuden im Rahmen der bisherigen Zulässigkeit, den Abriss von Gebäudebestand und die Errichtung neuer (evtl. auch größerer) Bauwerke in einem deutlich begrenzten Rahmen.

Weitestgehend ausgeschlossen werden Nachverdichtungsmöglichkeiten in Form einer geschlossenen anstelle der offenen Bauweise sowie eine „Hinterlandbebauung“ auf den rückwärtigen Grundstücksflächen, die bisher im Zusammenhang betrachtet freigehalten und in der Regel als Grün- und Gartenfläche genutzt wurden.

Ergänzend führen folgende Leitlinien zu einer Beschränkung der baulichen Ausnutzung der Grundstücke:

- Zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen:
Die jeweils hinteren Baugrenzen werden so bemessen und in der Planzeichnung verortet, dass sie grundstücksbezogen eine Bautiefe von etwa 3/5 der jeweiligen Grundstückstiefe abbilden. Zur Vermeidung uneinheitlicher, gezackter und stark versetzter Baufenster insbesondere für Siedlungsabschnitte mit sehr uneinheitlichen Grundstückstiefen (z.B. entlang der Ludwigsallee) wird die Platzierung der hinteren Baugrenzen stärker baublock- als grundstücksbezogen im Sinne einer „3/5-Regel“ angewendet; dabei werden die Linienzüge der hinteren Baugrenze also gleichsam „geglättet“. Außerdem wird grundsätzlich kein Baufenster auf weniger als 15m Tiefe bemessen, selbst wenn dies eine im Einzelfall geringe Grundstückstiefe bei strikter Anwendung einer „3/5-Regel“ eigentlich verlangen würde. Und bei Eckgrundstücken wird in den meisten Fällen offen gelassen, zu welcher Straßenseite sich eine Bebauung orientiert – daraus ergibt sich meist ein größer gefasstes Baufenster, das einer „3/5-Regel“ nicht mehr konsequent entspricht (z.B. Scharnhorststraße 13).

- Abgesehen von den Hauptgebäuden sind auch Tiefgaragen sowie oberirdische Garagen oder Carports nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.
- Zur Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung / Grundflächenzahl:
Nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB kann in Bebauungsplänen das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Planungsrechtlich ist es möglich, die Grundflächenzahl selbst und / oder deren Überschreitungsmöglichkeit durch entsprechende Festsetzung in einem Bebauungsplan zu begrenzen. So wurde als Planungsziel beschlossen, dass die Möglichkeit zur Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen höchstens 30% betragen darf. Dieser Vorgabe unterworfen sind sämtliche auf einem Grundstück befindliche oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen, Versiegelungen und Befestigungen.

Mit seinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen geht der Bebauungsplan hinter den Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB zurück. Viele Grundstücksbebauungen weichen bereits mit ihrem Bestand in einem oder mehreren Punkten von den Bebauungsplanregelungen ab (siehe u.a. Kapitel V.4).

Der Erhalt eines aufgelockerten und durchgrünten Siedlungsmusters mit relativ geringer Dichte, überwiegend Wohngebäuden mit geringer Wohnungsanzahl und zusammenhängenden Grün- und Freiflächen im Inneren der einzelnen Baublocks wird höher gewichtet als die Möglichkeit der Nachverdichtung durch Ausschöpfung des vormals nach § 34 BauGB gegebenen Zulässigkeitsmaßstabs oder gar durch Ausdehnung des Baurechts.

VII ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Südlich Bismarckallee – West“ (Nr. 3/27) enthält in Planzeichnung und Text insbesondere Regelungen für die Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl mit Begrenzung, Geschossflächenzahl, Obergrenze der Zahl der Vollgeschosse, maximale Gebäudegrundfläche, geschossbezogene Begrenzung der Bauhöhe sowie maximale Wohnungszahl je Gebäude und je Grundstücksflächenanteil), die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Bauweise, die Dachneigung, den ruhenden Verkehr und grünordnerische Gebote.

VII.1 Art der baulichen Nutzung

Alle Teilbaugebiete werden als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) unter Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetrieben und Tankstellen ausgewiesen. Damit wird in enger Anlehnung an die bestehenden Nutzungen die vorrangige Wohnfunktion im Gebiet gesichert. Gleichzeitig besteht kein zwingender Anlass, Dienstleister und Kleingewerbe jeglicher Art durch eine strikte planungsrechtliche Beschränkung auf das reine Wohnen kategorisch auszuschließen, zumal die räumliche Verbindung von Wohnen und Arbeiten zukünftig auch städtebaulich an Bedeutung gewinnen kann. Auch sind die durch den Verkehr auf der Bismarck- und der Ludwigsallee verursachten Lärmimmissionen nicht mehr mit dem erhöhten Schutzanspruch auf Wohnruhe eines Reinen Wohngebiets vereinbar. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets ist also die passende Nutzungsart.

Neben den in einem Allgemeinen Wohngebiet ergänzend allgemein zulässigen Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetrieben sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können zudem sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zugelassen werden; aufgrund der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans werden derartige Nutzungen aber eher die Ausnahme bleiben, weil z.B. die Beschränkungen der überbaubaren Flächen und des Versiegelungsgrades sowie Vorgaben zum ruhenden Verkehr und zur Begrünung mit gewerblichen Nutzungen in der Regel nicht kompatibel sein werden.

VII.2 Maß der baulichen Nutzung

VII.2.1 Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche, Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenzahl (GFZ) und höchstzulässige Wohnungsanzahl

Was die Hauptgebäude betrifft orientieren sich die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung relativ eng an der tatsächlichen Bebauungsstruktur. Westlich der Moltkestraße findet man bereits im Bestand die höchste Dichte: Für den Geschosswohnungsbau unmittelbar an der Moltkestraße werden als Obergrenze eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2 bei einer maximalen Zahl von IV Vollgeschossen festgesetzt. Bezogen auf die Bestandsgebäude an der Moltkestraße kann also neben den drei Regelgeschossen das Untergeschoss oder das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut sein. Bei einem möglichen Neubau wäre ein Gebäude mit maximal vier Regelgeschossen plus Unter- bzw. Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss zulässig. Die maximale Gebäudegrundfläche beträgt hier 500qm – dieser Wert liegt knapp unter der Größe des Mehrfamilienwohnhauses Moltkestraße 2+4. Je Wohngebäude sind hier – dem Bestand folgend – höchstens 9 Wohnungen zulässig, bei einer je Wohnung verpflichtenden Mindest-Baugrundstücksfläche von 100qm.

Für das westlich angrenzende Areal bis zur Spitze zwischen Bismarck- und Ludwigsallee wird als Obergrenze eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,0 bei einer maximalen Zahl von III Vollgeschossen festgesetzt. Gebäude mit drei Vollgeschossen gibt es bereits in der Bismarckallee 12 + 14 – diese wuchtigen gründerzeitlichen Häuser haben zwar jeweils nur zwei Regelgeschosse, dafür aber ein hoch aufragendes Sockelgeschoss und ein mächtiges Mansarddach, das in jedem Fall ein „Vollgeschoss“ ist.

Die maximale Gebäudegrundfläche liegt hier bei 370qm – dies orientiert sich an einem nicht realisierten Bauvorhaben dieser Größenordnung, das mit einer Grundfläche von 370qm im Sinne des „Einfügungsgebots“ als zulässig eingeschätzt wurde. Je Wohngebäude sind hier höchstens 8 Wohnungen zulässig, bei einer je Wohnung verpflichtenden Mindest-Baugrundstücksfläche von 100qm.

Östlich der Moltkestraße ist die Bebauung bereits etwas kleinteiliger: Hier wird als Obergrenze eine GRZ von 0,35 und eine GFZ von 0,9 festgesetzt. An der Ludwigsallee gilt eine maximale Zahl von III Vollgeschossen (Bezugsfall: Ludwigsallee 17 mit drei Regelgeschossen plus ausgebautes Dach), auf den übrigen Grundstücken beidseits der Steinstraße ist ein drittes Vollgeschoss nur als Dachgeschoss oder evtl. als eingerücktes Staffelgeschoss zulässig. Zum Einen kommt es bereits im Bestand häufiger vor, dass Dachgeschosse „Vollgeschoss“ im bauplanungsrechtlichen Sinne sind, zum Anderen soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer „moderaten Nachverdichtung“ der Ausbau von Dächern auf zweigeschossigen Häusern auch über die Vollgeschossgrenze hinaus nicht verhindert werden.

Die maximale Gebäudegrundfläche beträgt hier 300qm – dieser Wert liegt z.B. knapp unter der Größe des Mehrfamilienwohnhauses Moltkestraße 7 / Steinstraße 1. Je Wohngebäude sind hier höchstens 8 Wohnungen zulässig (das Mehrfamilienwohnhaus Moltkestraße 7 / Steinstraße 1 hat 9 Wohnungen), bei einer je Wohnung verpflichtenden Mindest-Baugrundstücksfläche von 100qm.

Im Wohnungsbau wird gegenwärtig die Errichtung eines sogenannten Staffelgeschosses einem ausgebauten Steildach häufig vorgezogen. Auch im Siedlungsgebiet am Godelsberg findet sich dieser moderne, häufig kubische Architekturstil verstärkt. Zwar erreichen Gebäude mit Staffelgeschoss größere Wandhöhen als Gebäude mit Steildach, dafür bleibt die absolute Höhe eines Staffelgeschosses in der Regel hinter der Firsthöhe eines Hauses mit Steildach zurück. Zudem ist die Dachlandschaft im Siedlungsgebiet nicht so einheitlich, dass sich Staffelgeschosse mit Flachdächern aus Gründen des Ortsbildes verbieten würden. Daher werden in den Baugebieten Staffelgeschosse (also Geschosse, die ganz oder teilweise hinter die Außenwände des darunter liegenden Geschosses zurückspringen) als drittes Vollgeschoss an Stelle eines Dachgeschosses ausnahmsweise zugelassen, wenn sie auf Einzelhäusern in offener Bauweise errichtet werden, maximal 75% des darunter liegenden Geschosses überdecken und eine Höhe von höchstens 4m aufweisen (gemessen von der Oberkante Rohdecke des darunter liegenden Geschosses bis Oberkante Dachhaut bzw. Attika). Die

Beschränkung auf Einzelhäuser stellt sicher, dass es nicht zu einem ortsgestalterisch unerwünschten Aneinanderbauen eines Staffelgeschosses mit einem Steildach kommt; die Begrenzung in Höhe und Fläche gewährleistet, dass Staffelgeschosse an Stelle eines Steildaches kein vergleichsweise übermäßiges Volumen erzeugen.

Die Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf die Teilgebiete, in denen „II + D“ zur Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze vorgegeben ist – hier ist es ausnahmsweise erlaubt, anstelle eines geeigneten Daches als Vollgeschoss auch ein Staffelgeschoss im vorgegebenen Umfang zu errichten.

VII.2.2 Überschreitung der festgesetzten GRZ im Sinne des § 19 Abs.4 BauNVO

Die insgesamt überbaute Grundstücksfläche wird wesentlich mitbestimmt durch bauliche Anlagen, die die eigentliche Wohnnutzung auf dem Grundstück ergänzen: Dabei handelt es sich um Zugänge, Zufahrten, Kfz-Stellplätze oder Tiefgaragen, Fahrradabstellplätze, Standorte für die Wertstoffentsorgung oder Anlagen zur Garten- und Freizeitnutzung wie Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Freisitz, Schwimmbad etc. Das zulässige Maß an Grundstücksbebauung (GRZ) darf durch derartige Anlagen um maximal 30% überschritten werden (siehe auch Kap. VI Planungsziele). Damit soll, durchaus in bewusster Abkehr von Teilen des baulichen Bestands, der Erhalt eines entsprechenden Grün- und Freiflächenanteils auf den Grundstücken verpflichtend vorgegeben werden. Der bauliche Bestand im Plangebiet, der diese Grenzen bereits überschreitet, genießt zwar Bestandsschutz, eine Erweiterung oder eine Neuerrichtung in gleichem Umfang ist in diesen Fällen aber ohne gleichzeitige Flächenentsiegelung nicht mehr möglich.

Bauplanungsrechtlich sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die ein Baugrundstück lediglich unterbaut wird – also z.B. Tiefgaragen außerhalb der Grundfläche des oberirdischen Hauptgebäudes – bei der Ermittlung der insgesamt überbauten Grundfläche mitzurechnen (§ 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO). Der Bebauungsplan ermöglicht hierbei allerdings, dass unterirdische Gebäudeteile nicht in die Grundfläche des Hauptgebäudes eingerechnet werden müssen, sofern sie mit mindestens 50cm Bodensubstrat überdeckt und intensiv begrünt sind. Die im Bebauungsplan vorgenommene Begrenzung der Gebäudegrundfläche hat ja den Zweck, dass die sichtbaren Bauwerke nicht unerwünscht groß werden. Unterirdische Bauteile haben darauf aber keinen Einfluss und können daher ausgenommen werden. Gleichwohl bleibt die Pflicht zur Einbeziehung der unterirdischen Bauteile in die insgesamt bebaute bzw. versiegelte Fläche davon unberührt.

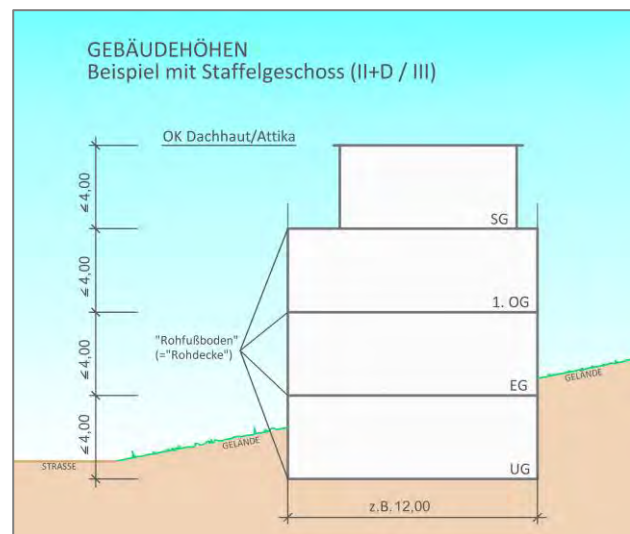
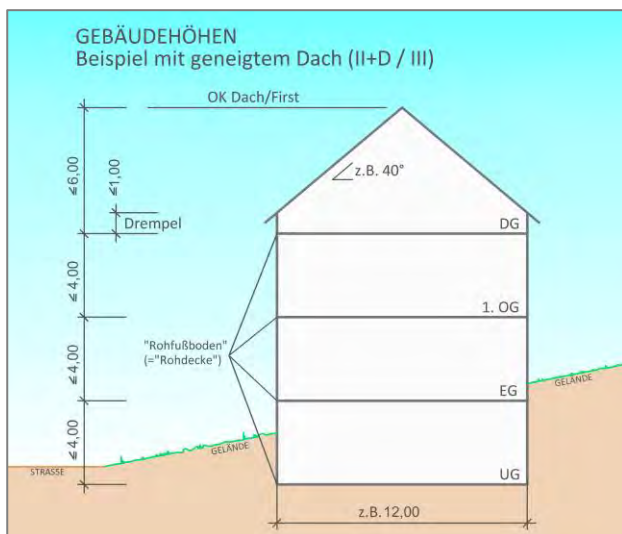
Nebenanlagen benötigen in der Regel einen nicht zu unterschätzenden Teil der Grundstücksfläche: Eine seitliche Tiefgaragenabfahrt in ebenem Gelände wird in der Regel beispielsweise ca. 80qm in Anspruch nehmen, eine Doppelgarage mit Zufahrt ca. 60 bis 70qm; der Hauszugang überdeckt je nach Abstand des Hauses zur Straße vielleicht 10qm bis 20qm, eine gartenseitige Terrasse bzw. ein Freisitz ca. 20qm, und Wertstoffplatz, Fahrradabstellanlage und Gartenhäuschen brauchen weitere ca. 20qm bis 30qm. Nur mit diesen Nebenanlagen (also ohne weitere Befestigungen z.B. für ein Schwimmbassin oder zusätzliche befestigte Wege und Flächen) wird schnell ein Flächenumfang von deutlich mehr als 100qm bis 150qm erreicht.

U.a. bei den Grundstücken Tannstraße 9 sowie Scharnhorststraße 13, 15 oder 21 ist die sich aus GRZ und Überschreitungsmöglichkeit ergebende maximal zulässige Gesamtversiegelung mit dem vorhandenen Bestand bereits überschritten. Zum Beispiel das relativ kleine Grundstück Scharnhorststraße 21 hat eine Größe von 366qm. Das Wohnhaus (Doppelhaushälfte) erreicht bei einer Grundfläche von ca. 117qm eine noch zulässige GRZ von 0,32. Bei der festgesetzten GRZ von 0,35 und einer 30%igen Überschreitungsmöglichkeit dürften max. 166,5qm versiegelt werden – abgesehen vom Haupthaus bleiben hier also rechnerisch nur noch knapp 50qm für sämtliche Nebenanlagen. In der Realität beträgt der Gesamtversiegelungsanteil hier aber bereits etwa 220qm (= 60% Grundstücksversiegelung).

VII.2.3 Bauliche Höhe

Städtebauliches Ziel ist es, dass sich Gebäude im Siedlungsgebiet in die vorhandene höhenmäßige Silhouette einpassen und nicht unverhältnismäßig stark herausragen. Grundsätzlich ist dies durch die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse bereits gewährleistet. Wenngleich wenig wahrscheinlich kann vereinzelt ein Fall auftreten, dass bei entsprechend verfügbaren Abstandsflächen die einzelnen Geschosse mit Raumhöhen ausgestattet werden, die in der Summe ein Haus trotz gleicher Geschoszahl mehrere Meter über die bestehende typische Bebauung hinausragen lassen. Zwar gibt es infolge der topographischen Verhältnisse ohnehin Höhenunterschiede zwischen den Gebäuden, weil ein hangaufwärts platziertes Gebäude zwangsläufig ein hangabwärts platziertes überragen wird; es soll aber jedenfalls unterbunden werden, dass dieser „natürliche“ Umstand im Einzelfall durch unangemessene Geschosshöhen verstärkt wird und dadurch die bauliche Höhe eines Objektes unerwünschte Ausmaße erreicht. Deshalb setzt der Bebauungsplan Grenzen für die Höhe einzelner Geschosse:

Geschosse von Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils höchstens 4m aufweisen (gemessen jeweils von der Oberkante des Rohfußbodens bis zur Oberkante der Rohdecke des Geschosses). Davon abweichend dürfen Dachgeschosse mit geneigtem Dach eine Höhe von jeweils höchstens 6m aufweisen (gemessen jeweils von der Oberkante des Rohfußbodens bis zur Oberkante bzw. zum First des Daches). Dachgeschosse mit geneigtem Dach dürfen an den Traufseiten Drempeelhöhen von jeweils höchstens 1m aufweisen (gemessen jeweils von der Oberkante des Rohfußbodens bis zur Außenkante der Dachhaut). Ausgenommen von der Begrenzung der Drempeelhöhe sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachloggien.



© Stadtplanungsamt AB

Abbildung: Schematische Darstellung maximal zulässiger Geschosshöhen

VII.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Baulinien an Teilen von Ludwigsallee und Bismarckallee sowie an der Moltke- und Scharnhorststraße sichern eine einheitliche, straßenbegleitende Bauflucht und unterstreichen hier die städtebauliche Figur einer linearen, offenen Blockrandbebauung.

Textlich wird ergänzend geregelt, dass Gebäudeteile im Unter-, Erd- oder erstem Obergeschoss, die in ihrer Breite maximal ein Drittel der betreffenden Breite des Hauptbaukörpers einnehmen, sowie Garagen und Carports festgesetzte Baugrenzen und Baulinien ausnahmsweise um bis zu 1m überschreiten dürfen. Ein Mindestabstand zu Straßenbegrenzungslinien von 3m darf dadurch nicht unterschritten werden. Mit diesen Vorgaben wird ein geringfügiges Herausragen von eher untergeordneten Gebäudeteilen aus der Bauflucht ermöglicht, städtebaulich und ortsgestalterisch ist dies unschädlich.

Baulinien dürfen ausnahmsweise auch um bis zu 1m unterschritten werden. Dieses Maß ist so gering, dass die gesamte Gebäudeflucht bei geringfügigem Zurücktreten einzelner Baukörper nur unmerklich und in vertretbarem Rahmen gestört wird.

Entlang der Straßen sind die Baufenster zwischen 3m und 5m von den Straßenbegrenzungslinien abgerückt und ermöglichen so die Ausbildung eines Vorgartens bzw. einer Vorzone. In dieser Vorzone können Zufahrten, Zugänge und Nebenanlagen, die keine Gebäude im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind oder die der Ver- und Entsorgung oder der Unterbringung von Fahrrädern dienen, sowie begrenzt offene Pkw-Stellplätze angeordnet werden. Weitere Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO sind allerdings nur außerhalb dieser „Vorgartenfläche“ zulässig, damit das Vorgartenband entlang der Straßen nicht von „Hüttchen“ verstellt und großflächig überbaut wird. Ergänzende gründergestalterische Festsetzungen sorgen für einen Mindest-Begrünungsanteil der Vorgartenzone.

Es werden überwiegend Baufenstertiefen entsprechend 3/5 der Grundstückstiefen zwischen 15m und 35m angeboten, was gleichzeitig die Freihaltung innenliegender Grundstücksteile von einer Bebauung mit Wohngebäuden gewährleistet (siehe auch Kap. VI Planungsziele). Eine Mindest-Baufenstertiefe von 15m ist unabhängig von der Grundstückstiefe gegeben.

Nebenanlagen (z.B. zur gärtnerischen Nutzung) sind auch im Gartenbereich zulässig, konsequenterweise genießt aber z.B. das untypisch im Quartiersinneren außerhalb des Bebauungszusammenhangs platzierte Einfamilienhaus Steinstraße 16a nur noch Bestandsschutz, und z.B. auch die Wohngebäude Moltkestraße 2 + 4, Ludwigsallee 7 + 9, Tannstraße 3, 5 + 6 sowie Steinstraße 2 + 7 haben nach innen keine Erweiterungsmöglichkeit mehr.

Eine Sondersituation ergibt sich an der Nahtstelle zwischen dem Geschosswohnungsbau an der Moltkestraße und den westlich angrenzenden Grundstücken: Hier sind die Baufenster getrennt und voneinander abgerückt. Der Geschosswohnungsbau an der Moltkestraße ist mit Baufenstern von 15m Tiefe überspannt.

Erheblichen Einfluss auf das Erscheinungsbild eines Wohngebiets, auf seine Durchgrünung und indirekt auf die Wohnungsdichte hat der ruhende Verkehr. In relativ exklusiven Wohnlagen wie am „Godelsberg“ ist es gerade bei Tendenzen zur Nachverdichtung daher wichtig, dass Stellplätze zumindest ab einer größeren Zahl nicht in den Freiflächen rund um die Wohnhäuser platziert werden, sondern dann möglichst innerhalb des Baufensters in Garagen oder Carports und in Tiefgaragen untergebracht werden. Allerdings ist gleichzeitig ein weites unterirdisches Hineinragen von Tiefgaragen in die Grundstücke städtebaulich nicht gewünscht, weil die Decke von Tiefgaragen nicht so begrün- und bepflanztbar ist wie eine Gartenfläche mit Bodenschluss. Zum Schutz und Erhalt der innenliegenden, nicht überbaubaren Grün- und Freiflächen trifft daher der Bebauungsplan die Vorgabe, dass (unterirdische) Tiefgaragen genauso wie auch oberirdische Garagen oder Carports nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden dürfen. Zudem sind je Baugrundstück höchstens drei oberirdische offene Pkw-Stellplätze zulässig.

Mit der Festsetzung zur „Baufensterpflicht“ von Tiefgaragen schränkt der Bebauungsplan die Möglichkeit zu deren Errichtung stark ein. Insbesondere auf der Talseite einer Erschließungsstraße wird eine Tiefgarage mit ihrer Abfahrt in den allermeisten Fällen nicht vollständig innerhalb der überbaubaren Flächen untergebracht werden können: Die Überwindung einer Geschosshöhe benötigt bereits bei ebenem Gelände und linearer Führung der Abfahrtsrampe eine Abwicklungslänge von mindestens 22m. Bei hangabwärts liegenden Grundstücken werden Tiefgaragen überhaupt nur dann im Baufenster untergebracht werden können, wenn sie mit einem Autoaufzug bedient werden und dadurch keine Abfahrt benötigen. Allerdings bedarf dies stets der Einzelfallbetrachtung.

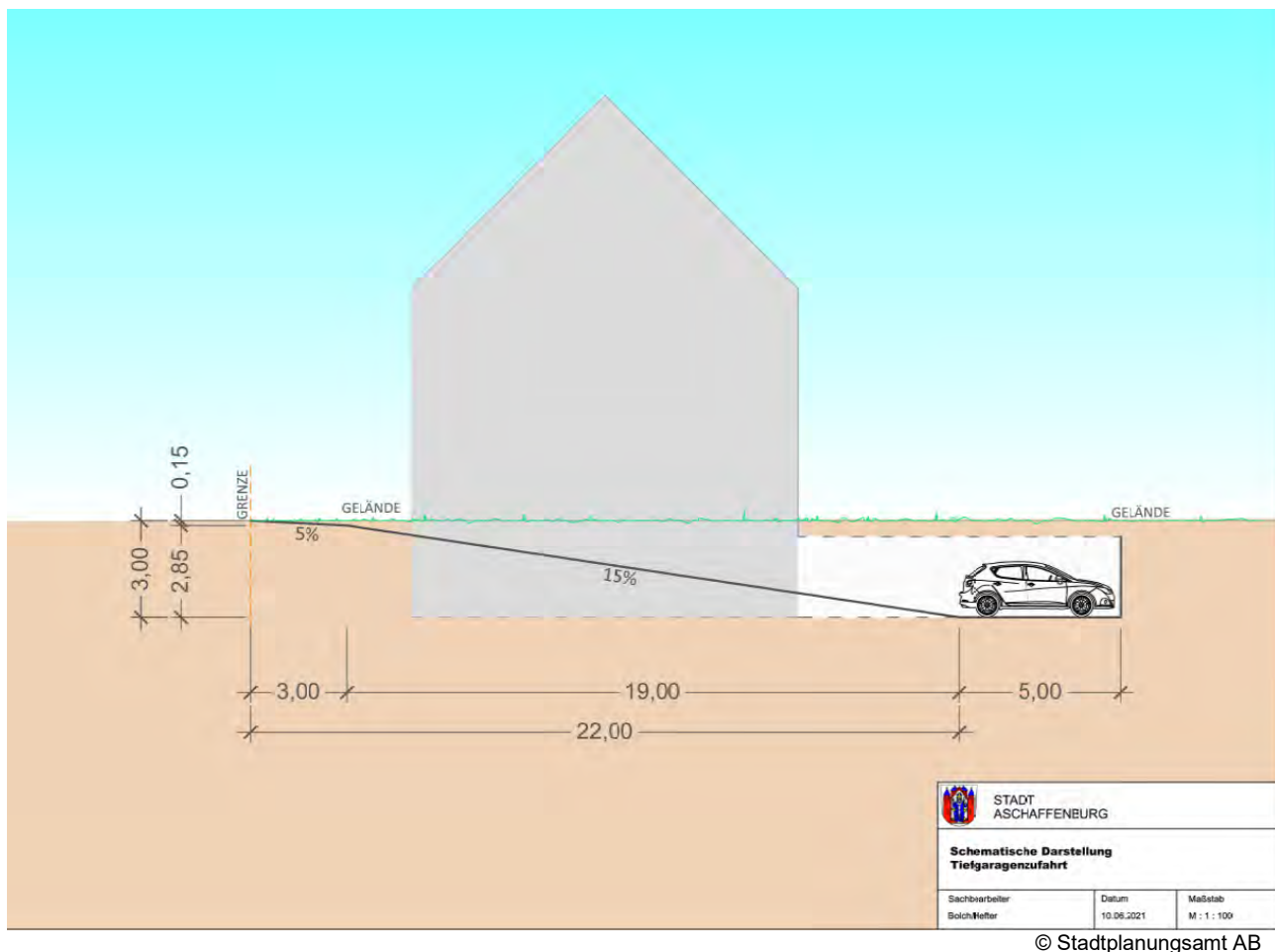


Abbildung Schematische Darstellung einer geradlinigen Tiefgaragenzufahrt in ebenem Gelände

Im Verbund mit der Beschränkung der Grundstücksversiegelung (GRZ 1 + 30%) werden Tiefgaragen im Regelfall nahezu zwangsläufig in das Untergeschoss eines Gebäudes einzupassen sein – eine großflächige Unterbauung größerer Grundstücksteile außerhalb der Grundfläche des Hauptgebäudes wird in vielen Fällen an den Grenzen der Grundstücksversiegelung und des Baufensters scheitern. Daraus folgt, dass große Tiefgaragen mit vielen Stellplätzen häufig kaum möglich sein werden. Dies kann durchaus zu Härten führen – beispielsweise benötigt bereits ein Zweifamilienhaus mit zwei Wohnungen von jeweils mehr als 150qm Wohnfläche nach der aktuell geltenden Richtzahlenliste der städtischen Stellplatzsatzung bereits sechs Pkw-Stellplätze, von denen höchstens drei als ebenerdige offene Stellplätze nachgewiesen werden dürfen. Bei talseitiger Lage und geringer Baufenstertiefe ist ggf. die Errichtung einer Tiefgarage aufgrund der „Baufensterpflicht“ nicht möglich. Diese eventuellen Härten nimmt der Plangeber nach Abwägung der verschiedenen Belange jedoch bewusst in Kauf.

VII.4 Bauweise

In allen Teilbaugebieten gilt abgeleitet aus der vorherrschenden Bebauungsstruktur die „offene Bauweise“, die die Errichtung von Hauptgebäuden mit seitlichem Grenzabstand erlaubt. Bei nachbarlichem Einvernehmen können in der offenen Bauweise auch grenzständige Doppel- und Reihenhäuser gebaut werden, aber stets nur bis zu einer maximalen Gesamtgebäudelänge von 50m.

VII.5 Verkehrsflächen

Als „Straßenverkehrsfläche“ sind die im Plangebiet vorhandenen Straßen (Moltkestraße, Tannstraße und Steinstraße vollständig sowie Teilflächen von Bismarckallee, Ludwigsallee, Scharnhorststraße und Yorckstraße). In die Straßenverkehrsflächen integriert sind Flächen und Elemente des Straßenbegleitgrüns, teilweise sind sie mit Pflanz- und Erhaltungsbindungen versehen.

Eine Neuerschließung oder eine Ausweitung der Straßenverkehrsflächen ist an keiner Stelle vorgesehen. Das Straßennetz ist in seiner Funktions- und Leistungsfähigkeit für das Plangebiet passend und bedarf keiner grundlegenden Veränderung. Folglich entspricht die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen und der Straßenbegrenzungslinien dem gegenwärtigen Bestand.

VII.6 Anpflanzung und Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Erhalt von Grünstrukturen und die dauerhafte Durchgrünung des Wohngebiets sind wichtige städtebauliche Ziele. Im Bebauungsplan werden daher verschiedene grünordnerische und grüngestalterische Regelungen getroffen, und zwar sowohl für den öffentlichen Raum als auch für die privaten Baugrundstücke.

Im öffentlichen Raum bezieht sich das zunächst auf die Alleeebäume in Moltkestraße und Ludwigsallee, soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans platziert sind: Die einzelnen Bäume (Ginkgos in der Moltkestraße und Säuleneichen in der Ludwigsallee) sind zeichnerisch zum dauerhaften Erhalt festgesetzt.

Dazu kommen zwei Einzelpflanzgebote: Eines schließt eine Lücke in der Eichenreihe in der Ludwigsallee (vor der Hausnummer 28a), das andere bildet den Auftakt einer neu zu entwickelnden Baumreihe in der Yorckstraße.

Mit einer Pflanzbindung versehen ist die Grünfläche am südöstlichen Ende der Moltkestraße. Diese mit wild aufgewachsenen Gehölzen bestandene Fläche zählt als „Straßenbegleitgrün“ zur Verkehrsfläche der Moltkestraße. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hier zukünftig Veränderungen im Zusammenhang mit einem Umbau der Verkehrsfläche (z.B. Anlage eines Gehwegs, Einordnung von Parkplätzen) eintreten. In jedem Fall soll hier aber dauerhaft eine baumbestandene Grünfläche gesichert werden. Textlich ist daher festgesetzt, dass diese Fläche zu mindestens 50% unversiegelt bleiben muss und dass auf ihr mindestens vier standortgerechte Bäume erhalten oder bei Entfernung neu gepflanzt werden müssen; dies gilt auch für den Fall einer Neuordnung der Verkehrsfläche mit eventuellen Veränderungen ihrer Funktion und Gestalt.

Für die Baugrundstücke gibt es Vorgaben zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen, zur Dachbegrünung (siehe Kapitel VII.7) und zur Gestaltung und Begrünung der „Vorgärten“ (siehe Kapitel VII.8.3).

So besteht die Pflicht, die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten, und dort mit Ausnahme der „Vorgärten“ alle vorhandenen standortgerechten Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm dauerhaft zu erhalten und bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit zu ersetzen.

Grundsätzlich hätte auch die Möglichkeit bestanden, Bäume zeichnerisch mit einer Erhaltungsbindung zu versehen - nach Wesen und Inhalt erfüllt die getroffene textliche Festsetzung den beabsichtigten Erhalt großer standortgerechter Bäume jedoch genauso: Eine zeichnerische Festsetzung hätte eine vollständige Einmessung, Bestimmung und Kartierung des Baumbestands auf privaten

Grundstücken vorausgesetzt, was inhaltlich und zeitlich einen unangemessen hohen Aufwand verursacht hätte. Die textliche Regelung des Erhaltungsgebots entfaltet genauso Gültigkeit für den Baumbestand im Plangebiet, nur eben ohne konkrete zeichnerische Verortung. Vorteil dieser Festsetzung ist sogar eine zeitunabhängige, quasi „dynamische“ Komponente, weil zukünftig Bäume infolge entsprechenden Wachstums unter den Schutzstatus fallen können, den sie aktuell noch nicht haben.

Bewusst werden Bäume im „Vorgarten“ von der Erhaltungsbindung ausgenommen: Die Vorgartenzonen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind meist recht schmal. Daraus ergibt sich, dass Bäume ab einer gewissen Größe mit Wurzel und Krone sehr nahe z.B. an das Wohnhaus heranrücken können. Noch bedeutender ist der Aspekt, dass bei Neubaumaßnahmen in aller Regel Bäume in der Vorgartenzone faktisch nicht erhalten werden können, weil die Baugrube oft bis an die Straßenbegrenzungslinie reicht (insbesondere bei der Errichtung von Kellern und / oder Tiefgaragen). Natürlich müssen Bäume im Vorgarten nicht beseitigt werden, wenn Eigentümer oder Bauherren deren Erhalt wünschen und auch bewerkstelligen können, aber bauleitplanerisch erzwungen werden soll dies nicht - hier wiegt der sich aus der Garantie des Eigentums ergebende privaten Belang stärker als das öffentliche Interesse am erzwungenen Erhalt von Bäumen im Vorgarten.

Auch die Neupflanzung von Bäumen wird durch Bebauungsplanfestsetzung bestimmt: Im Zuge von Neubauvorhaben ist je voller 200qm Baugrundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei die Erhaltung bereits bestehender Bäume auf diese Bestimmung angerechnet werden kann. So wird auf Dauer eine Mindestdurchgrünung des Plangebiets sichergestellt.

Für alle mit Pflanzgebot oder Pflanzbindung festgesetzten Bäume gilt, dass sie bei Verlust (Absterben) oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit (z.B. wenn ein Baum nicht mehr standsicher ist) innerhalb eines Jahres durch Neupflanzung eines standortgerechten Laubbaums aus der jeweiligen Pflanzliste ersetzt werden müssen.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthaltene Pflanzenauswahl gilt für die verpflichtenden Baumpflanzungen im Plangebiet. Es handelt sich dabei um eine fachlich bestimmte Auswahl an standortgerechten, teilweise standortheimischen Baumarten oder Zuchtformen, ergänzt um Angaben zur Mindestqualität der zu pflanzenden Bäume (Pflanzqualität und Mindest-Stammumfang). Die Baumarten, die sich vor dem Hintergrund des Klimawandels besonders eignen, sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Pflanzlisten sind in drei Tabellen unterteilt:

- Tabelle A: Bäume als Verkehrsbegleitgrün innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
- Tabelle B: Laubbäume auf privaten Grundstücksflächen
- Tabelle C: Hochstämmige Obstbäume (nur lokaltypische Sorten)

Für die Pflanzungen im öffentlichen Raum gilt die Pflanzenauswahl Tabelle A.

Für die Baumpflanzgebote auf Baugrundstücken gilt die Pflanzenauswahl Tabelle B und C; bei entsprechend verfügbarer Fläche dürfen hier alternativ auch Laubbäume der Tabelle A oder andere standortheimische Laubbäume (verschiedene Arten von Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Erle, Linde, Ulme) ausgewählt werden. Da diese Bäume in ihrem Endwuchs aber recht groß und ausladend werden können, brauchen sie entsprechend viel Platz, der auf Wohngrundstücken unter Umständen nicht zur Verfügung steht.

Zu Straßenbegrenzungslinien müssen Baumpflanzungen einen Mindestabstand von 2,5m einhalten, damit genügend Abstand zu Leitungsverläufen im Straßenkörper, häufig auch im Gehweg nahe der Grundstücksgrenze, gewahrt bleibt.

Die angegebene Pflanzenauswahl gilt nicht verpflichtend für alle Gehölzpflanzungen auf einem Grundstück, sondern nur für die planungsrechtlich verbindlichen. Darüber hinaus verbleiben den Grundstückseigentümern genügend Freiheiten bei der grünordnerischen Gestaltung ihrer Freiflächen.

VII.7 Dachbegrünung

Bei Neubaumaßnahmen sind alle Dächer ab einer Größe von 10 m² und mit einer Dachneigung von 0 bis 10 Grad extensiv oder intensiv zu begrünen. Für Flachdächer sind Dachbegrünungen bautechnisch relativ unproblematisch und inzwischen in der städtebaulichen Praxis gängig. Die Begrünung von Steildächern ist ebenfalls möglich (und im Plangebiet auch zulässig), aber wesentlich aufwändiger und noch nicht gängige Praxis. Daher beschränkt sich die Verpflichtung zur Dachbegrünung auf flache Dächer.

Ausnahmsweise kann von der Dachbegrünung abgesehen werden, soweit die Dachflächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Diese Festsetzung schließt die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage nicht aus - sie erlaubt aber ausnahmsweise, dass von der Dachbegrünung abgesehen werden kann, wenn die Dachflächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf die Dachbegrünung gilt grundsätzlich nur für die Flächen, die für die Bauteile der Photovoltaik- oder Solarthermieranlage in Anspruch genommen werden. Werden also auf einer 100qm-Flachdachfläche z.B. nur 20qm für die Solaranlage benötigt, ist die restliche zusammenhängende Dachfläche zu begrünen.

Zwar lassen sich Dachbegrünung und Solaranlagen auch kombinieren, dies macht aber nur dann Sinn, wenn die Solaranlage weder bündig auf der Dachfläche liegt, noch so dicht und flächig aufgeständert wird, dass eine darunterliegende Dachbegrünung völlig überdeckt und verschattet wird. Die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage ist dem einzelnen Bauwilligen natürlich erlaubt und freigestellt, sie soll aber aus den genannten Gründen nicht erzwungen werden.

VII.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschrift –

VII.8.1 Abstandsflächen

Für alle Baugebiete wird die Anwendung der Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs.5 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) angeordnet. Dies sichert das erforderliche Mindestmaß an Belichtung und Belüftung im Plangebiet. Abweichend davon wird aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan für die seitlichen Außenwände von Gebäuden ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr.2a BauGB). Die Bebauung am Godelsberg bzw. im Plangebiet ist überwiegend (auch) dadurch geprägt, dass die in offener Bauweise errichteten Hauptgebäude häufig größere seitliche Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu benachbarten Hauptgebäuden aufweisen, als dies das (aktuelle) Bauordnungsrecht zuließe: Die Abstandsflächenvorschriften der seit 01.02.2021 geltenden Bayerischen Bauordnung verlangen in Wohngebieten eine Abstandsfläche vor Außenwänden von 0,4 der Gebäudehöhe, mindestens 3m, die vorher geltende Fassung der Bayerischen Bauordnung verlangte (je nach Fallkonstellation) mindestens 0,5 der Gebäudehöhe, mindestens 3m.

Zur Wahrung der Gebietstypik soll vermieden werden, dass neu entstehende Bauwerke zukünftig unangemessen eng aufeinander rücken. Deshalb wird textlich festgesetzt, dass die Abstandsflächen von seitlichen Außenwänden 0,5 H (H = Höhe der betreffenden Außenwand), mindestens 3m, betragen müssen. Seitliche Außenwände werden in der Festsetzung definiert als diejenigen Wände, die in einem Winkel zwischen 60° und 120° zur jeweils am Baugrundstück anliegenden Erschließungsstraße errichtet werden.

Im gegenwärtigen Bestand ist ein Teil der Bebauung entlang der Bismarckallee und der Ludwigsallee charakterisiert durch relativ geringe Grenzabstände, die nur knapp über dem Mindestgrenzabstand von 3m liegen. Auch gibt es vereinzelt Gebäude, die aufgrund ihrer Höhe die Mindestabstandsflächen der Landesbauordnung (BayBO) im Bestand nicht abbilden (z.B. Bismarckallee 12) und somit im Falle eines Neubaus geringere Höhen oder größere Abstände einhalten müssten.

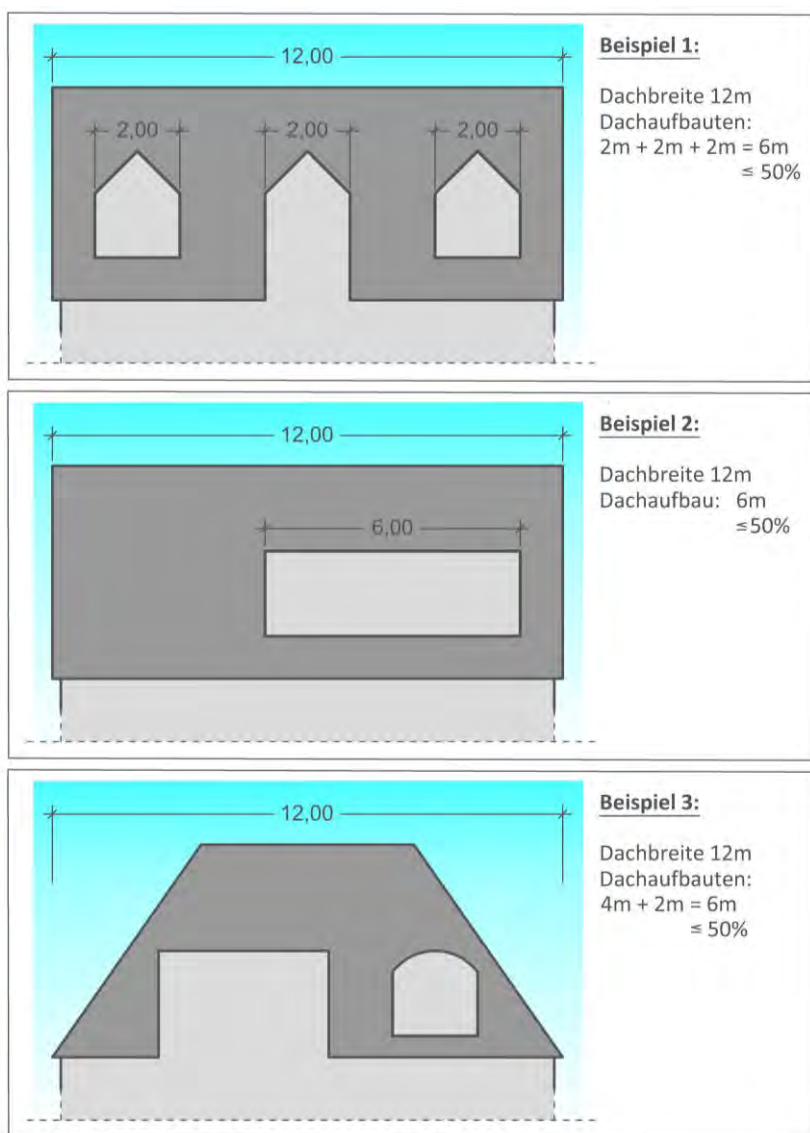
Insgesamt erscheint die Anwendung der Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung mit der vorgegebenen Abweichung für seitliche Außenwände als passend und sachgerecht.

VII.8.2 Dachgestaltung

In Entsprechung der sehr heterogenen Dachlandschaft im Plangebiet dürfen Dächer von Hauptgebäuden eine Dachneigung zwischen 0° (Flachdach) und 50° haben, die Dachform ist nicht vorgeschrieben. Sofern ein Mansarddach gebaut werden soll, darf die Dachneigung für den Teil des Mansardgeschosses ausnahmsweise bis zu 70° betragen. Aneinandergebaute Doppelhäuser und Hausgruppen bzw. Reihenhäuser müssen aber die selbe Dachform, -neigung und -eindeckung aufweisen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte verschiedenster Art (z.B. Gauben, Zwerchgiebel, Loggien, Dachterrassen) sind zulässig, dürfen allerdings nur einen Teil der jeweiligen Seite eines geneigten Daches in Anspruch nehmen, damit die Hauptdachformen das Bild der Dachlandschaft bestimmen und eine ungewünschte Überbordung oder Zerklüftung durch Dachaufbauten unterbleibt.

So dürfen Dachaufbauten sowie Dacheinschnitte und –loggien auf geneigten Dächern in ihrer kumulierten Gesamtbreite höchstens ein Maß von 50% der Breite des betreffenden Hauptdaches (gemessen an der Dachtraufe) erreichen. Diese in nachfolgenden Beispielen veranschaulichte Vorgabe lässt sehr viel Spielraum für den Ausbau eines geneigten Daches und die Formsprache der verwendeten Dachattribute und wahrt gleichzeitig die gestalterische Dominanz des Hauptdachs.



© Stadtplanungsamt AB

Abbildung

Schematische Darstellung der Begrenzung von Dachaufbauten und –einschnitten bei geneigtem Hauptdach (drei Beispiele)

VII.8.3 Vorgartengestaltung

Abgesehen von den ökologischen und kleinklimatischen Vorzügen leisten begrünte Vorgärten auch einen wichtigen gestalterischen Beitrag für ein aufgelockertes und durchgrüntes Siedlungsbild. Es wird daher festgesetzt, dass die „Vorgärten“, also die Flächen zwischen Straßenbegrenzung und vorderer Baugrenze oder Baulinie, zum Zwecke einer Mindestbegrünung zu mindestens 40% ihrer Breite und Fläche als unversiegelte Grünfläche gärtnerisch zu gestalten sind. Dieser Anteil der Vorgartenfläche muss als echte Grünfläche mit Erdschluss angelegt und bepflanzt werden. Er ist vollständig von Nebenanlagen und -gebäuden freizuhalten werden und darf weder befestigt noch gekiest oder geschottert werden.

VII.8.4 Einfriedungen

Eine aufgelockerte und durchgrünte Siedlungsstruktur hat nur dann eine gestalterische Wirkung für den öffentlichen Raum, wenn die Grenzen zwischen Privatgrundstücken und öffentlichen Straßenräumen nicht optisch abgeschottet werden. Daraus folgt, dass ortsgestalterisch eine Begrenzung der zulässigen Einfriedungshöhe notwendig wird. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass Einfriedungen des Grundstücksstreifens zwischen einer Straßenbegrenzungslinie und den jeweils straßenzugewandten Baugrenzen und Baulinien bzw. deren Verlängerung (Vorgärten) eine Höhe von maximal 1,40m über natürlichem Gelände aufweisen dürfen.

Eine Begrünung und Bepflanzung der Vorgärten und Grundstücksgrenzen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen oder Hecken ist dagegen durchaus erwünscht, auch wenn sie über eine Höhe von 1,40m hinausgehen. Daher ist die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung von Einfriedungen für standortheimischen Hecken und Sträuchern ausgenommen. Die Ausnahme beschränkt sich aber auf heimische Pflanzenarten und gilt nicht für Fremdländer (z.B. Kirschlorbeer, Thuja, Zypresse...).

Ebenso ist diese Höhenbegrenzung nicht anzuwenden bei Stützwänden, die einen Niveauunterschied zwischen der Straßenverkehrsfläche und dem anstehenden natürlichen Gelände überbrücken. Im Plangebiet selbst gibt es aufgrund der noch wenig bewegten Topographie kaum Situationen, auf die dies zutrifft - sollte im Einzelfall eine straßenseitige Stützwand erforderlich sein, so ist der Bezugspunkt für eine (zusätzliche) Einfriedung also nicht das Höhenniveau des angrenzenden Gehwegs, sondern das natürliche Gelände an der Oberkante einer unvermeidlichen Stützmauer.

VII.9 Hinweise

Im Bebauungsplan werden ergänzende textliche Hinweise und Empfehlungen gegeben zum Umgang mit Munitionsfunden, zum Umgang mit Bodenaltertumsfunden, zur Versickerung von Niederschlagswasser, zur Durchführung von festgesetzten Pflanzmaßnahmen, zur Sicherung und zum Schutz bestehender Vegetation, zu erforderlichen Sicherheits- und Grenzabständen bei Pflanzungen, zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum Schutz vor Verkehrslärm.

Die Hinweise sind nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans, da eine bodenrechtliche Relevanz nicht vorliegt oder aber andere Rechtsgrundlagen heranzuziehen sind. Dennoch ist eine Beachtung der Hinweise im Plangebiet geboten.

Umgang mit Munitionsfunden

Aufgrund von Bombenabwürfen im Zweiten Weltkrieg ist im gesamten Plangebiet mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln (z.B. nicht detonierte Fliegerbomben) zu rechnen. Werden im Plangebiet Kampfmittel aufgefunden, ist unverzüglich das Ordnungs- und Umweltamt der Stadt Aschaffenburg zu informieren. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen und vor Betreten zu sichern. Die Entschärfung und Bergung von Munitionsfunden darf nur von autorisierten Kampfmittelräumdiensten vorgenommen werden.

Umgang mit Funden von Bodenaltertümern

Im Plangebiet auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Aufgefundene Gegenstände und Fundort von Bodenaltertümern sind unverändert zu belassen. Auf die Bestimmungen des Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.

Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll im Sinne des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden.

Bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser sind die „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) zu beachten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für gedrosselte Einleitung in den städtischen Kanal erteilt werden.

Fristen für Pflanzmaßnahmen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen auf den zugehörigen Grundstücken durchzuführen.

Bei Verlust von Bäumen oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind den jeweiligen Festsetzungen entsprechende Ersatzpflanzungen innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

Sicherung und Schutz bestehender Vegetationsbestände

Vegetationsbestände sind vor Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen.

Bei allen Planungen, Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten im Plangebiet sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Sicherheits- und Grenzabstände bei Pflanzungen

Bei der Durchführung von Pflanzungen sind die Sicherheitsvorschriften des Merkblatts „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ sowie der jeweiligen Versorgungsträger zu beachten. Bei Pflanzungen ist das Nachbarschaftsrecht, insbesondere die Grenzabstände nach § 47 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu beachten.

Artenschutz

Die Rodung von Gehölzen im Sinne des § 39 Abs.5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG ist jährlich beschränkt auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar.

Bei Gebäudeabbrüchen und Dachausbauten ist mit dem Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen. Bei Neubauten und Sanierungen sollen Nisthilfen bzw. Quartiere für gebäudebewohnende Tierarten wie Vögel, Fledermäuse oder Insekten baulich integriert werden.

Künstliche Außenbeleuchtungen sollen auf ein Minimum reduziert und insektenfreundlich gestaltet werden. Es sollen geschlossene Leuchten mit nach unten gerichteten Leuchtmitteln zum Einsatz kommen, die einen geringen Anteil an ultraviolettem und blauem Licht haben.

Zur Verringerung der Kollision von Vögeln mit Glasscheiben wird empfohlen, auf große Verglasungen sowie auf transparentes oder stark spiegelndes Glas zu verzichten.

Schutz vor Verkehrslärm

In den Baugebieten wird zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen empfohlen, Aufenthaltsräume zur straßenabgewandten Seite der Ludwigs- und der Bismarckallee auszurichten und / oder bauliche Maßnahmen zum Schallschutz zu ergreifen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Für unmittelbar an der Ludwigsallee anliegende Baugrundstücke sind bei Errichtung oder Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen technische Vorkehrungen gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zum Schutz vor Außenlärm verpflichtend. Ein entsprechender Lärmschutznachweis ist im Rahmen der Genehmigungsfreistellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu führen.

VIII PLANUNGS- UND VERFAHRENSSTAND

In seiner Sitzung am 07.10.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung von drei qualifizierten Bebauungsplänen für die Gebiete „Südlich Bismarckallee – West“ (Nr. 3/27), „Südlich Bismarckallee – Mitte“ (Nr. 3/28) und „Südlich Bismarckallee – Ost“ (Nr. 3/29) beschlossen.

Innerhalb des vorliegenden Plangebiets „Südlich Bismarckallee – West“ wird damit auch der aktuell noch geltende „übergeleitete Baulinienplan“ (= einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs.3 BauGB) für die „Neue Ringstraße zwischen Bismarckallee und Würzburger Straße“ (Baulinienplan Nr. 35) überplant und abgelöst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt verfahrensseitig im „Regelverfahren“ im Sinne des § 2 BauGB. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht (Anlage A zu dieser Begründung) beschrieben und bewertet werden.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgten oder im Sinne des § 34 BauGB zulässig waren (§ 1a Abs.3 Satz 6 BauGB). Der Bebauungsplan überplant ein bestehendes und weitgehend baulich genutztes Siedlungsgebiet, weist keine zusätzlichen Baugebietsflächen aus und weitert im Vergleich zum bisher geltenden Baurecht nach § 34 BauGB keine Baurechte aus (vielmehr schränkt er diese sogar ein).

Als Basis für die aufzustellenden qualifizierten Bebauungspläne und auch als Prüf- und Entscheidungskriterien für die im Einzelfall evtl. erforderliche Zurückstellung von Baugesuchen in den Plangebieten wurden mit dem Aufstellungsbeschluss zunächst „Planungsziele“ entwickelt (siehe Kapitel VI); diese wurden baublockbezogen differenziert und um Angaben z.B. zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Geschossigkeit, maximale Gebäudegrundfläche) oder auch zur maximalen Zahl von Wohnungen ergänzt. Die „Planungsziele“ orientierten sich in den Grundaussagen am vorhandenen und genehmigten Gebäudebestand im Plangebiet, bewirkten allerdings insbesondere hinsichtlich der „zulässigen Grundfläche“ eine enge Begrenzung und gingen häufiger hinter eine bereits im Bestand vorhandene Ausnutzung zurück.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanvorentwurfs vom 19.10.2020 wurden die sich aus den „Planungszielen“ ergebenden Regelungen planungsrechtlich umgesetzt und konkretisiert. Gemäß Billigungsbeschluss des Stadtrats vom 19.10.2020 erfolgte auf dieser Basis der Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB).

Mit dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf vom 25.10.2021 (in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 22.11.2021) wurden dann im Zeitraum vom 17.01.2022 bis zum 25.02.2022 die „öffentliche Auslegung“ und parallel die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB) durchgeführt.

Im Ergebnis der Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen ergab sich kein Erfordernis für grundlegende Änderungen oder Ergänzungen des öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurfs vom 25.10.2021 i.d.F. der Beschlussfassung des Stadtrats vom 22.11.2021. Grundzüge der Planung sind durch vorgenommene Planänderungen, Plankorrekturen und -ergänzungen nicht berührt, eine erneute öffentliche Auslegung war nicht erforderlich.

Der aktualisierte Bebauungsplan mit Datum vom 19.09.2022 konnte als Satzung beschlossen werden.

VIII.1 Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Durchführung der „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ wurde durch „Amtliche Bekanntmachung“ (Amtsblatt im „Main-Echo“ vom 08.01.2021) ortsüblich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 11.01. bis 19.02.2021 statt. Bürgerinnen und Bürger hatten die Möglichkeit, sich über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Bebauungsplanung für die Geltungsbereiche „Südlich Bismarckallee – West“ (Nr. 3/27), „Südlich Bismarckallee – Mitte“ (Nr. 3/28) und „Südlich Bismarckallee – Ost“ (Nr. 3/29) zu informieren, diese zu erörtern und sich bei Bedarf zur Planung zu äußern.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen wurden für die Unterrichtung der Bürgerschaft umfassend digitale Informations- und Beteiligungsformen eröffnet. So konnten die Planunterlagen über die homepage der Stadt Aschaffenburg online aufgerufen werden. Die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen war sowohl per Brief als auch elektronisch (e-mail oder Nutzung des digitalen Beteiligungsportals) möglich. Gleichzeitig bestand aber auch die Möglichkeit, die Planunterlagen nach entsprechender Terminvereinbarung im Rathaus persönlich einzusehen und mit zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern des Stadtplanungsamtes zu erörtern und zu diskutieren.

Die der Öffentlichkeit vorgestellten Planunterlagen umfassten insbesondere

- die Bebauungsplanvorentwürfe für die drei einzelnen Plangebiete und
- kurze textliche Begründungen zu den Bebauungsplanvorentwürfen

sowie ergänzende Unterlagen, die die Bebauungsplanung veranschaulichten oder die Verständlichkeit verbessern sollten:

- eine Grafik zum Verfahrensablauf einer Bebauungsplanaufstellung
- Luftbilder
- Abbildungen der bisher geltenden „übergeleiteten Baulinienpläne“
- ein Übersichtsplan mit Aufteilung und Abgrenzung der drei Plangebiete
- eine Gesamtübersicht der Planungsziele
- eine Kurzzusammenfassung wesentlicher textlicher Festsetzungen
- zwei Beispiele für Flächenversiegelung im Gebiet
- eine Zusammenstellung planungsrechtlicher Begriffe mit Kurzerklärung

Während der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ sind schriftliche Stellungnahmen von 211 Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Die meisten dieser Stellungnahmen benutzten eine (offenbar von Interessenvertretern gefertigte) Musterstellungnahme oder orientierten sich inhaltlich stark daran. Nur wenige der Stellungnahmen bezogen sich konkret auf das (eigene) Grundstück oder unterschieden zwischen den drei Plangebieten; in den meisten Stellungnahmen äußerten sich die Bürgerinnen und Bürger zu den Zielen und Zwecken der Bebauungsplanung am „Godelsberg“ insgesamt. Einige Bürgerinnen und Bürger reichten mehrere Schriftstücke ein und / oder ließen Stellungnahmen durch bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzleien fertigen.

Stadt Aschaffenburg
Stadtplanungsamt
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Per Fax: 06021 330 684
Per E-Mail: stadtplanungsamt@aschaffenburg.de

Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Godelsberg.

- Ich unterstütze die im Stadtrat beschlossenen Planungsziele zur Erhaltung des Gebietscharakters am Godelsberg.
- Da die Ziele bereits einen Kompromiss darstellen, dürfen sie im weiteren Verfahren nicht weiter aufgeweicht werden.
- Das städtebauliche Ziel einer mäßigen Nachverdichtung ist im noch zu erstellenden Grünordnungsplan zu verbinden mit einem übergeordneten Klimaschutzkonzept, das insbesondere an das Gutachten zur Erhaltung der Frischluftschneise am Kührthgraben anknüpft.
- Zur Absicherung der Planungsziele sind auch für den mittleren und oberen Teil des Plangebiets Veränderungssperren zu beschließen.

Unterschrift mit vollständigem Namen und Anschrift

Stadtplanungsamt
26. JAN. 2021

An die
Stadt Aschaffenburg
Stadtplanungsamt
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Absender:

per Fax 06021 - 330 684

Betreff: Bürgerbeteiligung Bebauungsplanziele Godelsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich hiermit **gegen** die vorgestellten Planungsziele in der Fassung vom 20.10.2020 aussprechen.

- Planungsziele, die rund die **Hälfte aller Bestandsbauten überplanen** schränken die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten für die Grundstückseigentümer zu deutlich ein und erlauben für jedes zweite Grundstück keinen gleichwertigen Neubau.
- Die deutliche **Einschränkung der Nutzung** von Grundstücken reduziert den Wert der Grundstücke ganz erheblich. (GRZ, GFZ und Baulinien).
- Planungsziele mit so niedriger Grundstücksausnutzung verhindern die Schaffung von neuem dringend **benötigtem Wohnraum**. (GRZ, GFZ und Baulinien).
- Die Planungsziele sind **ungerecht**, weil sie ab sofort für sehr viele Eigentümer weniger Baumöglichkeiten bieten als ihre Nachbarn es vor wenigen Jahren hatten. (Angemessenheit).
- Ich hätte es gut gefunden, wenn erst einmal mit groben Konzepten die Bürgerbefragung durchgeführt worden wäre, anstatt als Planungsziele fertig **druckreife detaillierte Pläne** zu beschließen. (Planungsprozess)
- Der Komplex aus maximaler Gebäudegrundfläche, Grundstücksnutzung (GRZ, GFZ), nur 30% GRZ-Überschreitung für Nebenanlagen (üblich ist 50%) und Baulinien bei 7% Grundstückstiefe lässt vielerorts **keine Tiefgaragen** zu.

Aschaffenburg, den

Abbildung Beispiele für zwei häufig verwendete, vorgefertigte „Musterstellungnahmen“

Die meisten der sich äussernden Bürgerinnen und Bürger sind Grundstückseigentümer oder Bewohner in einem der drei Bebauungsplangebiete. Auch aus benachbarten Gebieten beidseits der Ludwigsallee haben sich knapp 60 Personen schriftlich geäußert. Etwa ein weiteres Dutzend Stellungnahmen stammte von Bürgerinnen und Bürgern außerhalb des Godelsbergs oder seines unmittelbaren Umfelds.

Überschlägiges Meinungsbild aus den Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern:

In der Tendenz ergab sich insgesamt folgendes Meinungsbild:

Ca. 85% stimmten den Planungszielen bzw. den Bebauungsplan-Vorentwürfen zu oder votierten für eine weitere Verringerung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

Ca. 13% lehnten die Bebauungsplan-Vorentwürfe ab und votierten für eine großzügigere Ausnutzbarkeit von Grundstücken.

Ca. 2 % äußerten eine neutrale, differenzierte oder widersprüchliche Meinung.

Würdigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung war anzuerkennen, dass eine sehr deutliche Mehrheit der sich äussernden Bürgerinnen und Bürger die den Bebauungsplan-Vorentwürfen zugrunde gelegten Planungsziele als „Kompromiss“ unterstützte und einer eventuellen „Aufweichung“ dieser Ziele nicht zustimmte. Eine „maßvolle Nachverdichtung“ wurde dabei unter die Bedingung einer Grünordnungsplanung und eines Klimaschutzkonzepts gestellt. In der Summe wendete sich diese große Gruppe gegen eine bauliche Verdichtung am Godelsberg.

Auf der anderen Seite stand eine deutlich kleinere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern, die mit den beschränkenden Vorgaben der Bebauungsplan-Vorentwürfe nicht einverstanden sind. Diese Bürgerinnen und Bürger hielten eine stärkere bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke für geboten und

sinnvoll und verwiesen dabei auch auf bestehendes großzügigeres Baurecht. In vielen Fällen betrachteten sie stärker die Auswirkungen der Bauleitplanung für die Bebaubarkeit oder die Entwicklungsoptionen für das eigene Grundstück (z.B. betreffend die Bebaubarkeit des Grundstücks Scharnhorststraße 19).

VIII.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (hier: Gemeinde Haibach und Markt Goldbach) wurde im Zeitraum vom 11.01. bis zum 19.02.2021 durchgeführt.

Unter anderem auf Anregung einzelner Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahrensverlauf insbesondere folgende Änderungen oder Ergänzungen in den Bebauungsplanentwurf 03/27 und seine Begründung eingearbeitet:

- Verwendung einer aktuellen Katastergrundlage für den zeichnerischen Teil der Bebauungspläne
- Grundlegende Sicherung der Baumreihen in Ludwigsallee und Moltkestraße durch textliche Festsetzung
- Einordnung von Straßenbäumen in der Yorckstraße (für B-Plan 03/27: 1 Baum)
- Ergänzung einer Pflanzliste zu den grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan
- Aufnahme von diversen Hinweisen in die Bebauungsplanentwürfe, z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, zum Artenschutz und zum Schutz vor Verkehrslärm

VIII.3 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 25.10.2021 in der Fassung des Beschlusses des Stadtrats vom 22.11.2021 lag mit Begründungsentwurf vom 25.10.2021 incl. Umweltbericht im Zeitraum vom 17.01. bis 25.02.2022 während der Dienststunden im Rathaus auf dem Flur des Stadtplanungsamtes öffentlich aus. Es bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen nach entsprechender Terminvereinbarung im Rathaus persönlich einzusehen und mit einer sachverständigen Mitarbeiterin des Stadtplanungsamtes oder einem sachverständigen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes zu erörtern und zu diskutieren.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen wurden für die öffentliche Auslegung zudem umfassend digitale Informations- und Beteiligungsformen eröffnet. So konnten die Planunterlagen über die homepage der Stadt Aschaffenburg online aufgerufen werden. Die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen war sowohl per Brief als auch elektronisch (e-mail oder Nutzung des digitalen Beteiligungsportals) möglich.

Die öffentlich ausgelegten Planunterlagen umfassten insbesondere

- den Bebauungsplanentwurf,
- den Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht,
- vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen,
- den Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden.

Während der „öffentlichen Auslegung“ sind schriftliche Stellungnahmen von 136 Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Im Bericht der Verwaltung vom 19.09.2022 über das „Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)“ werden diese Stellungnahmen unter den laufenden Nummern B 1 bis B 136 behandelt, inhaltlich erörtert und abgewogen.

Vier Bürgerinnen und Bürger haben zwei unterschiedliche Stellungnahmen eingereicht, die jeweils unter eigener Kennnummer separat behandelt werden.

Die unter den Kennnummern B 1 bis B 106 behandelten Stellungnahmen sind aufgrund der Benutzung eines Vordrucks inhaltsgleich. Die Stellungnahmen unter den Kennnummern 107 und 108 weichen vom vorgedruckten Muster durch persönliche Ergänzungen ab.

Ebenfalls identisch sind die unter der Kennnummer B 109 bis B 125 behandelten Stellungnahmen, auch hier wurde jeweils ein (anderer) Vordruck verwendet. Die Stellungnahmen unter den Kennnummern 126 bis 136 wurden von den jeweiligen Einwendern ohne Verwendung eines Vordrucks verfasst.

130 der 136 Stellungnahmen beziehen sich nicht ausschließlich auf den vorliegenden Bebauungsplan 03/27 „Südlich Bismarckallee – West“, sondern auch auf die Bebauungspläne 03/28 „Südlich Bismarckallee – Mitte“ und 03/29 „Südlich Bismarckallee – Ost“.

Würdigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit in Kurzfassung:

- 129 Einwender brachten verschiedene Bedenken und Anregungen mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung und Entdichtung der baulichen Ausnutzung im Plangebiet vor, insbesondere hinsichtlich der Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen.

- 7 Einwender hingegen brachten verschiedene Bedenken und Anregungen mit dem Ziel einer großzügigeren Bebaubarkeit der Grundstücke im Plangebiet vor, insbesondere hinsichtlich der Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Sechs dieser Stellungnahmen beziehen sich dabei verstärkt auf die Auswirkungen der Bauleitplanung für die Bebaubarkeit oder die Entwicklungsoptionen für konkrete (eigene) Grundstücke im Plangebiet.

In den Grundzügen ähnelt das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit den Resultaten aus der „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ (siehe unter VIII.1).

Wesentliche Fragen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wurden (u.a.) auch in den (teils erneut) vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wieder aufgeworfen.

Im Ergebnis wird annähernd allen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft nicht gefolgt. Vereinzelt Anregungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung waren im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Ein Änderungsbedarf für den öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf ergab sich aus den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht.

VIII.4 Ergebnis der (erneuten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Während der (erneuten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 03.01. bzw. 17.01.2022 bis zum 25.02.2022 wurden in insgesamt sechs schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanentwurf vorgetragen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden im Bericht der Verwaltung vom 19.09.2022 über das „Ergebnis der (erneuten) Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgeführt, behandelt und bei Vorliegen von Anregungen und Hinweisen erörtert und abgewogen.

Den Anregungen des Tiefbauamts der Stadt Aschaffenburg und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg wird teilweise gefolgt, die auf der Planzeichnung des Bebauungsplans stehenden Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser und zum Schutz vor Verkehrslärm wurden inhaltlich ergänzt. Grundzüge der Planung werden durch die geringfügig im Bebauungsplan und in der Begründung vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen nicht berührt, eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich.

IX FÖRMLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Verfahrensschritt</i>	<i>Datum / Zeitraum</i>
Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Südlich Bismarckallee-West" (Nr. 03/27)	07.10.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	18.10.2019 / 21.02.2020
Billigungsbeschluss und Anordnung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	19.10.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	08.01.2021
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Vorentwurf mit Begründung vom 19.10.2020)	11.01.2021 bis 19.02.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden sowie der städtischen Ämter und Dienststellen	bis 19.02.2021
Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	28.06.2021
Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss	22.11.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	07.01.2022
Durchführung der öffentlichen Auslegung (Planentwurf und Begründung vom 25.10./22.11.2021)	17.01.2022 bis 25.02.2022
Erneute Beteiligung der Behörden	bis 25.02.2022
Erneute Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen	bis 25.02.2022
Bericht über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	17.10.2022
Abwägungs- und Satzungsbeschluss	17.10.2022
Bekanntmachung und Inkrafttreten des Bebauungsplans	

Stadt Aschaffenburg



Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 3/27
(Entwurf)

„Südlich Bismarckallee-West“



(Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de/> 28.07.2021)

Verfasser:
Stadt Aschaffenburg
Stadtentwicklung / Umweltplanung

ANLAGE A

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	5
1.1	Gesetzlicher Rahmen und Anlass der Planung	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
1.3	Städtebauliche Bestandsanalyse des Siedlungsgebiets am „Godelsberg“:.....	6
2	INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	7
3	BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTRELEVANTER ZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUN-GEN	9
4	BESTANDSANALYSE	13
4.1	Umweltmerkmale und derzeitiger Umweltzustand	13
4.1.1	<i>Boden</i>	<i>13</i>
4.1.2	<i>Klima / Luft.....</i>	<i>14</i>
4.1.3	<i>Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt</i>	<i>16</i>
4.1.4	<i>Landschaftsbild.....</i>	<i>18</i>
4.1.5	<i>Menschliche Gesundheit</i>	<i>18</i>
4.1.6	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>19</i>
	<i>Im Planungsgebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmale oder archäologischen Denkmale bekannt.....</i>	<i>19</i>
4.1.7	<i>Wasser</i>	<i>19</i>
4.1.8	<i>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes</i>	<i>19</i>
5	WIRKUNGSANALYSE UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
5.1	Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Durchführung der Planung	21
5.1.1	<i>Boden</i>	<i>21</i>
5.1.2	<i>Klima / Luft.....</i>	<i>21</i>
5.1.3	<i>Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt</i>	<i>22</i>
5.1.4	<i>Landschaftsbild.....</i>	<i>22</i>
5.1.5	<i>Menschliche Gesundheit</i>	<i>22</i>
5.1.6	<i>Wasser</i>	<i>22</i>
5.2	Schutzgutbezogene Bewertung bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)	25
5.3	Wechselwirkungen	26
5.4	Kumulation.....	26
6	AUSGLEICH ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
7	UMGANG MIT EMISSIONEN, ABFALL UND ABWASSER.....	26
8	NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEEN, ENERGIEEINSPARUNG	27
9	ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ GEMÄß §1A BAUGB	27

9.1 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	27
9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	27
9.3 Natura 2000 – Gebiete	27
9.4 Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG	27
9.5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	28
9.6 Hinweise zum Monitoring	28
10 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	28
10.1 Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten	28
10.2 Verwendete wesentliche Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen	28
11 ALLGEMEINE VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
11.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	30
11.2 Beschreibung der Umwelt	30

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Lage des Bebauungsplans 3/27)	6
Abbildung 2: Bebauungsplan-Vorentwurf 3/27, Stand 19.10.2020	9
Abbildung 3: Auszug Karte „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ des Regionalplans, Grünzug Gz4	9
Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	10
Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan, (rot= Geltungsbereich des Bebauungsplan 3/27)	10
Abbildung 6: Auszug Karte Lage der Stadtbiotope	11
Abbildung 7: Auszug Karte Lage der Natura 2000 Gebiete (hellrot= FFH-Gebiete Röderbachtal und Krämersgrund, rot= Geltungsbereich des Bebauungsplans 3/27)	11
Abbildung 8: Auszug Karte1 „Bestand“, Arten-und Biotopschutzprogramm (ABSP)	12
Abbildung 9: Auszug Karte Lärm an Hauptverkehrsstraße (rot = Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3/27, Grün = Schallschutzeinrichtung, Braun/orange = Beurteilungsegel LDEN)	12
Abbildung10: Übersichtsfoto	13
Abbildung 11: Detailaufnahme: Geltungsbereich	13
Abbildung 12: Auszug Karte Umweltatlas Bayern – Übersichtsbodenkarte	13
Abbildung 13 Auszug Luftgütekarte 2015	14
Abbildung 14: Auszug Klimafunktionskarte 2001	15
Abbildung 15: Areale mit abendlicher Überwärmung im Stadtgebiet von Aschaffenburg... ..	16

Abbildung 16: Die Ludwigsallee mit ihren Säuleneichen (Blick stadtauswärts nach Osten).....	17
Abbildung 17: Die Moltkestraße mit Baumreihe(n) (Blick nach Norden).....	17
Abbildung 18: Straßenbegleitgrün östlich der Einmündung der Moltkestraße in die Ludwigsallee .	17
Abbildung 19: Auszug Karte Artenschutzkartierung (ASK).....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter.....	19
Tabelle 2: Auswirkungsanalyse Planungsfall.....	23
Tabelle 3: Auswirkungen der Nullvariante.....	25
Tabelle 4: Ergebnistabelle.....	33

1 Einleitung

1.1 Gesetzlicher Rahmen und Anlass der Planung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung für Umweltbelange, gemäß § 1 Abs.6, Nr. 7 und §1a BauGB, durchzuführen. Die ermittelten Umweltbelange sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung und die Inhalte des Umweltberichtes werden aus den §§ 1, 1a und 2 BauGB sowie der Anlage 1 BauGB abgeleitet.

Für drei Teilgebiete am „Godelsberg“ zwischen Bismarckallee und Ludwigsallee hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg die Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen eingeleitet (Aufstellungsbeschluss vom 07.10.2019), und zwar für die Gebiete „Südlich Bismarckallee – West“ (Nr. 3/27), „Südlich Bismarckallee – Mitte“ (Nr. 3/28) und „Südlich Bismarckallee – Ost“ (Nr. 3/29).

Die Stadt Aschaffenburg beabsichtigt mit Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Südlich Bismarckallee - West (Nr. 3/27) die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des Wohngebietes. Dabei soll für dieses Gebiet unter dem Primat des Gebietserhalts insbesondere die Möglichkeit einer Nachverdichtung geregelt und begrenzt werden.

1.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der „Godelsberg“ ist eine 252m hohe bewaldete Erhebung im Osten Aschaffenburgs. An seinem Westhang erstrecken sich Wohngebiete, die bis an den Waldrand unterhalb des Aussichtspunkts „Teufelskanzel“ reichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03/27 „Südlich Bismarckallee – West“ betrifft den unteren, westlichen Siedlungsabschnitt der Godelsberg-Bebauung und umfasst die Flächen zwischen Bismarckallee, Scharnhorststraße, Yorckstraße, Ludwigsallee und der Fußwegverbindung von der Ludwigs- zur Bismarckallee. Die Entfernung zum Stadtzentrum Aschaffenburgs (Herstatturm) beträgt ca. 1200m Luftlinie.

Das Bebauungsplangebiet 03/27 hat eine Flächengröße von 6,3ha.



Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Lage des Bebauungsplans 3/27)

(Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de/> 28.07.2021)

1.3 Städtebauliche Bestandsanalyse des Siedlungsgebiets am „Godelsberg“:

Die städtebauliche Struktur der „Godelsberg“-Wohngebiete zwischen Bismarckallee und Ludwigsallee von der Ringstraße bis zum Waldrand ist wenig einheitlich - bei genauerer Betrachtung wird eine Verschiedenheit in der Baustruktur erkennbar: Die stadtnahen „Baublöcke“ im westlichen, unteren Siedlungsteil sind vergleichsweise dicht und insbesondere entlang der Bismarckallee auch hoch bebaut. Es herrscht überwiegend die offene Bauweise vor, mit relativ intensiver Nutzung der Grundstücke. In östlicher Richtung den Hang hinauf wird die Bebauung zunehmend lockerer und großzügiger. Die bauliche Höhenentwicklung nimmt, zumindest für den etwas älteren Gebäudebestand, in vielen Fällen ab.

Die stadtnahen Bereiche, insbesondere entlang der Bismarck- und der Ludwigsallee, sind noch überwiegend mit Gebäuden aus der Gründerzeit und der Nachkriegszeit bebaut. Vor allem die gründerzeitlichen Bauten sind sehr hoch. Die Häuser der 50er Jahre sind vergleichsweise niedrig und zurückhaltend in ihrem gestalterischen Ausdruck. Während bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts überwiegend geneigte Dächer errichtet wurden, hat sich seit gut 10 Jahren das Flachdach als die bevorzugte Dachform durchgesetzt. Mit der gegenwärtigen Vorliebe für das „Staffelgeschoss“ mit Flachdach geht eine Zunahme der Zahl der Vollgeschosse einher, dafür erreicht diese Bauweise eine geringere Gesamthöhe als großflächige Gebäude mit hochaufragenden Steildächern und entsprechenden Firsthöhen.

Die Baustruktur ist bestimmend für die Erscheinung der Frei- und Grünflächen. In den dichter bebauten innenstadtnahen Lagen sind nur noch vereinzelt markante Bäume vorhanden. Mit abnehmender Baudichte sind hauptsächlich die rückwärtigen Lagen der Grundstücke stärker mit „Großgrün“ durchsetzt. Häufig handelt es sich auch um Nadelgehölze. Trotzdem macht das Gebiet einen gut durchgrünten Eindruck, auch Büsche und Sträucher erreichen Höhen von drei bis vier Metern und sind vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar.

Die Verkehrssituation gestaltet sich differenziert: Bismarckallee und Ludwigsallee sowie in eingeschränkter Form die Yorckstraße sind Wohnsammelstraßen und übernehmen auch stadtteilverbindende Funktion. Die Ludwigsallee genießt zudem eine große Bedeutung als Hauptzufahrtsstraße zum Klinikum. Alle anderen Straßen sind reine Wohnstraßen für die Anlieger und dienen der Erschließung der Grundstücke.

2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Grundlegende Ziele der Bauleitplanung am Godelsberg sind: Wohnnutzung, Orientierung am baulichen Bestand, Festsetzung von Baufenstern zur Regelung der Bautiefe und zum Erhalt einer Vorgartenzone, offene Bauweise bei Einhaltung von Abstandsflächen und die Sicherung von innenliegenden Grünflächen und von „Großgrün“.

Von Westen nach Osten soll die bauliche Dichte in kleinen Schritten abnehmen; für das gesamte Siedlungsgebiet betrachtet wird die geringste Dichte für den Baublock am Siedlungsrand östlich von Kirchnerstraße und Lug ins Land angestrebt.

Diese Abstufungen und Unterscheidungen ergeben sich aus den Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, und zwar hauptsächlich bezüglich der Grund- und Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse, der maximal zulässigen Grundfläche eines Gebäudes und der Begrenzung der Wohnungsanzahl.

Folgende wesentliche Festsetzungen (stichwortartig) dienen der Erreichung der formulierten Ziele:

- Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA),
- Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 bzw. 0,4
- Begrenzung der Möglichkeit zur Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO auf höchstens 30%
- Geschossflächenzahl von 0,9 bis 1,2
- Offene Bauweise
- Dächer mit Dachneigung von 0 – 50° (Ausnahme für Mansarddächer)

- Festlegung einer Obergrenze der zulässigen Wohnungszahl, und zwar gebäudebezogen (max. 8 bzw. 9 Wohnungen) und grundstücksbezogen (max. 1 Wohnung je 100 m² Grundstücksfläche)
- Festsetzung der grundstücksbezogene Bautiefe auf etwa 3/5 der jeweiligen Grundstückstiefe (unter Vermeidung uneinheitlicher, gezackter und versetzter Baufenster insbesondere für Siedlungsabschnitte mit sehr uneinheitlichen Grundstückstiefen)
- Mindesttiefe der Baufenster: 15m
- Zulässigkeit von Tiefgaragen sowie oberirdischer Garagen oder Carports nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen,
- Erhaltung von vorhandenen standortgerechten Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm auf nichtüberbaubaren Flächen mit Ausnahme der „Vorgärten“
- Gebot zur Pflanzung eines standortgerechten Laubbaumes je voller 200m² Grundstücksfläche bei Neubauvorhaben (die Erhaltung bestehender Bäume wird angerechnet)
- Freihalten und gärtnerische Gestaltung von Vorgärten auf mindestens 40% ihrer Breite und Fläche als unversiegelte Grünfläche (keine Versiegelung oder Bekiesung)
- Extensive oder intensive Begrünung der Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 10 Grad ab einer Größe von 10 m²; Absehen von der Dachbegrünung, wenn Dachflächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden.

Auf Verkehrs- und Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser kann in der bestehenden städtischen Kanalisation gesammelt und der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden.

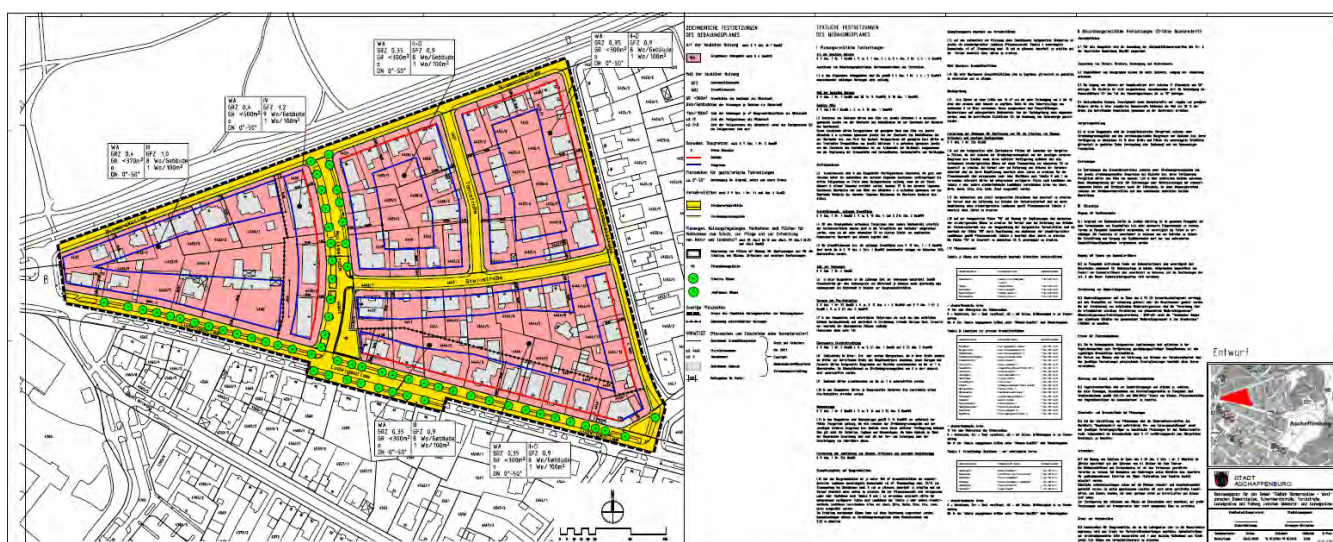


Abbildung 2: Bebauungsplan-Entwurf 3/27, Stand 25.10.2021, Quelle: Stadt Aschaffenburg Stadtplanungsamt

3 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus übergeordneten Fachplanungen

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall-, Boden- und Wasser-Gesetzgebung berücksichtigt.

Der rechtskräftige **Regionalplan** (2011) zeigt auf der Nord- und Ostseite des Plangebietes einen Regionalen Grünzug (Gz4), der nicht bebaut werden soll. Er liegt außerhalb des Baugebietes.

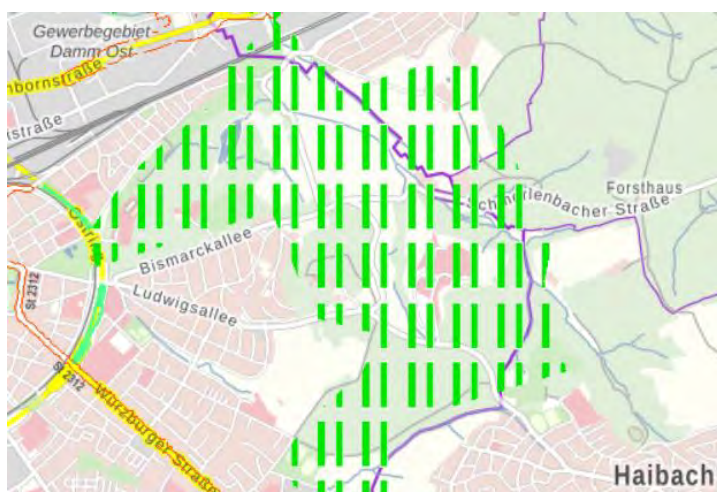


Abbildung 3: Auszug Karte „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ des Regionalplans, Grünzug Gz4
(Quelle : <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/> Karte Regionale Grünzüge und Trenngrün, 2021)

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** (FNP 2030) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.



Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan,
(rot=Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3/27)
(Quelle: Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, 2021)

Auch die Darstellung im **Landschaftsplan** (LP, 2008) zeigt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“.

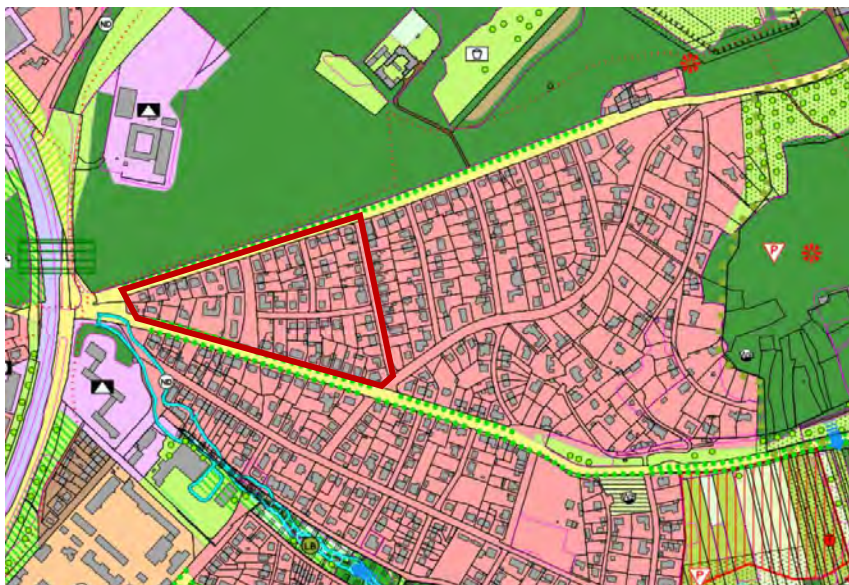


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan, (rot= Geltungsbereich des Bebauungsplan 3/27)
(Quelle: Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, 2021)

Das Plangebiet unterliegt keinerlei naturschutzrechtlichen Restriktionen. Das Gebiet ist weder Teil eines flächenbezogenen Schutzgebietes (z. B. Natura 2000-Gebiete, Gebiete nach Vogelschutzrichtlinie, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet), noch sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop vorhanden.

Im Norden und Osten grenzen die **Stadtbiotope** AB 1165-001 „Fasanerie“ und AB 1167-001 „Godelsberg“ an. Sie sind stark frequentierte und fußläufig erreichbare Naherholungsgebiete. Weiter östlich schließen die **Flora-Fauna Habitate** „Extensivwiesen und Bläuling“ 6021-371-04 Röderbach und 6021-371-05 Krämersgrund an.

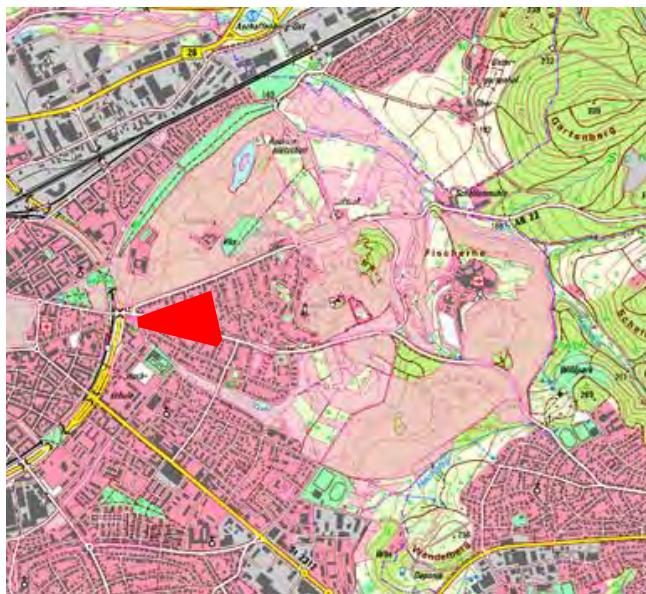


Abbildung 6: Auszug Karte Lage der Stadtbiotope (hellrot = Stadtbiotope, rot = Geltungsbereich Bebauungsplan 3/27)

(Quelle: Fis Natur Online, <https://www.lfu.bayern.de/> 29.07.2021)

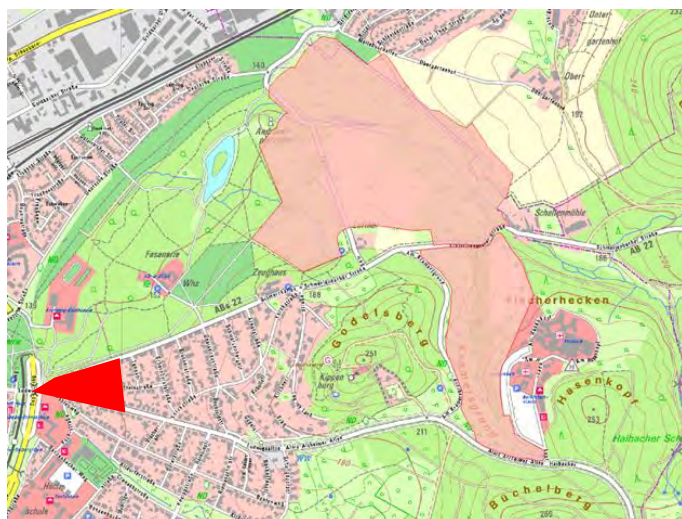


Abbildung 7: Auszug Karte Lage der Natura 2000 Gebiete (hellrot = FFH-Gebiete Röderbachtal und Krämersgrund, rot = Geltungsbereich des Bebauungsplans 3/27)

(Quelle: Fis Natur Online, <https://www.lfu.bayern.de/> 29.07.2021)

Im **Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP** (Art. 19 f BayNatSchG), Karte Bestand, ist das Plangebiet als „struktureiche Wohnbebauung“ dargestellt.



Abbildung 8: Auszug Karte 1 „Bestand“, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
(Quelle Stadt Aschaffenburg, ABSP von 1998)

Die Bewertung der **Lärmimmissionen** erfolgte auf Grundlage der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau. Die Karte Lärm an Hauptverkehrsstraßen weist für das Plangebiet keine verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen aus.



Abbildung 9: Auszug Karte Lärm an Hauptverkehrsstraße (rot = Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3/27, Grün = Schallschutzeinrichtung, Braun/orange = Beurteilungsebene LDEN)
(Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de/> 28.07.2021)

4 Bestandsanalyse

4.1 Umweltmerkmale und derzeitiger Umweltzustand

Die heutige Bebauung sowie die Durchgrünung / Vegetation wurden über eine Luftbildauswertung ermittelt und stellen die Grundlage der Bestandsanalyse dar. Auf dieser Basis werden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und die Wechselwirkungen zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologischen Diversität dargelegt.



Abbildung 10: Übersichtsfoto



Abbildung 11: Detailaufnahme: Geltungsbereich

(Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de/> 29.07.2021)

4.1.1 Boden

Im Geltungsbereich werden nichtbindige, mitteldichte bis dicht gelagerte Lockergesteine als geologisches Ausgangsmaterial angegeben. Der ursprüngliche Bodentyp ist aufgrund der Bebauung massiv überformt und entsprechend verändert.



- 22d Vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet
Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm
(Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke
- 22e Fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-
Pseudogley, selten Podsol-Pseudogley aus (kiesführendem)
Sand bis Lehmsand (Terrassenablagerung), gering
verbreitet mit Flugsanddecke
- 997b Besiedelte Flächen mit anthropogen überprägten
Bodenformen und einem Versiegelungsgrad < 70 %;
bodenkundlich nicht differenziert

Abbildung 12: Auszug Karte Umweltatlas Bayern - Übersichtsbodenkarte (rot=Geltungsbereich der Bebauungspläne 3/27+28+29)

(Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de/>, 28.07.2021)

Die Bodenfunktionskarte des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) kennzeichnet den Geltungsbereich als besiedelte Fläche mit baulich überprägten Bodenformen und einem mittlerem Versiegelungsgrad von 30 bis 70%. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigung/Stoffeintrag gering. Eine potenzielle Bodenbelastung ist aufgrund der Wohnungsnutzungen unwahrscheinlich.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist nicht gegeben.

Altablagerungen und -standort sind nicht bekannt oder zu erwarten.

Eine Untersuchung zur Kampfmittelbelastung des Plangebietes liegt nicht; aufgrund der intensiven Bebauung ist dies nicht zu erwarten.

4.1.2 Klima / Luft

In einem warmen, mäßig trockenen Klima herrschen westliche Windrichtungen vor.

Gegenüber 2002 und 2008/09 ist für das Plangebiet eine Verbesserung der Luftqualität festzustellen. Die *lufthygienische* Belastung (2015) hat sich trotz düngender Immissionen des motorisierten Individualverkehrs und weniger Frischluftzeiger von „mäßiger Luftgüte (3)“ auf „hohe Luftgüte (4)“ verbessert.

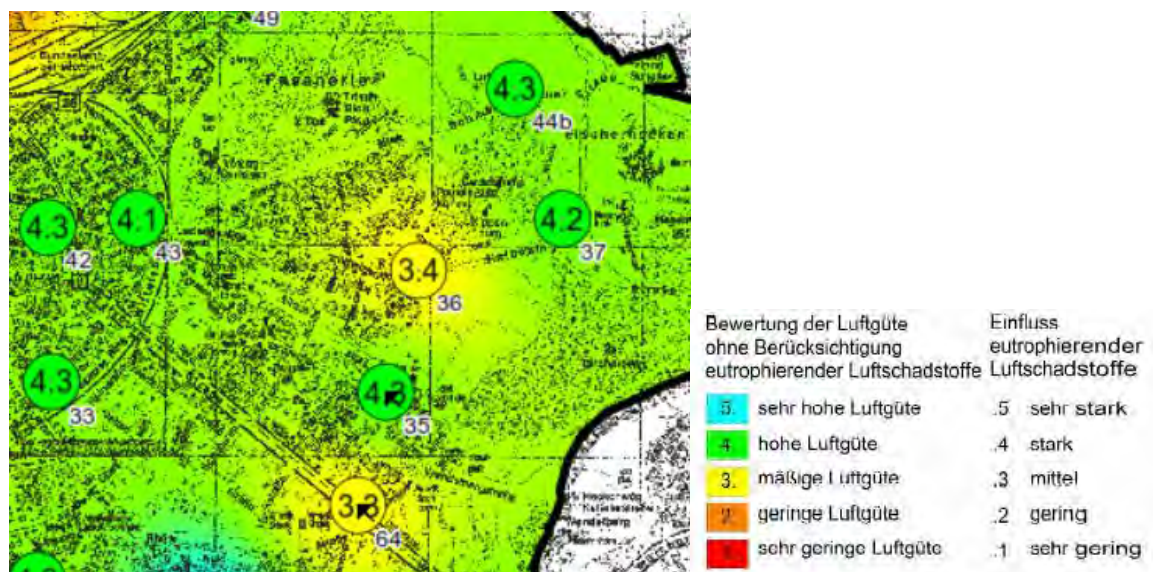


Abbildung 13: Auszug Luftgütekarte 2015

(Quelle: Flechtenkartierung Aschaffenburg 2015, Bewertung der lufthygienischen Situation und Bioindikation des Klimawandels, Büro Fraxinus GbR)

Im Klimagutachten hat das Siedlungsgebiet am Godelsberg weder als „Kaltluftproduzent“, noch als „Frischluftproduzent“ oder als „Luftleitbahn“ eine hohe Bedeutung für die Stadt Aschaffenburg. Die Waldflächen der Fasanerie und des Godelsbergs oder auch der Baumbestand des unteren Kühruhgrabens werden als Frischluftproduzenten von lokaler Bedeutung

identifiziert – diese Flächen werden durch die Bebauungspläne am Godelsberg nicht beeinträchtigt. Zwar haben bestehende Grünflächen innerhalb der Baugebiete durchaus eine Bedeutung, diese bleibt aber räumlich untergeordnet, ihre ausgleichende Wirkung ist auf wenige Meter beschränkt. In erster Linie sorgen diese Grünflächen für ein angenehmeres Bestandsklima auf dem Standort selbst.

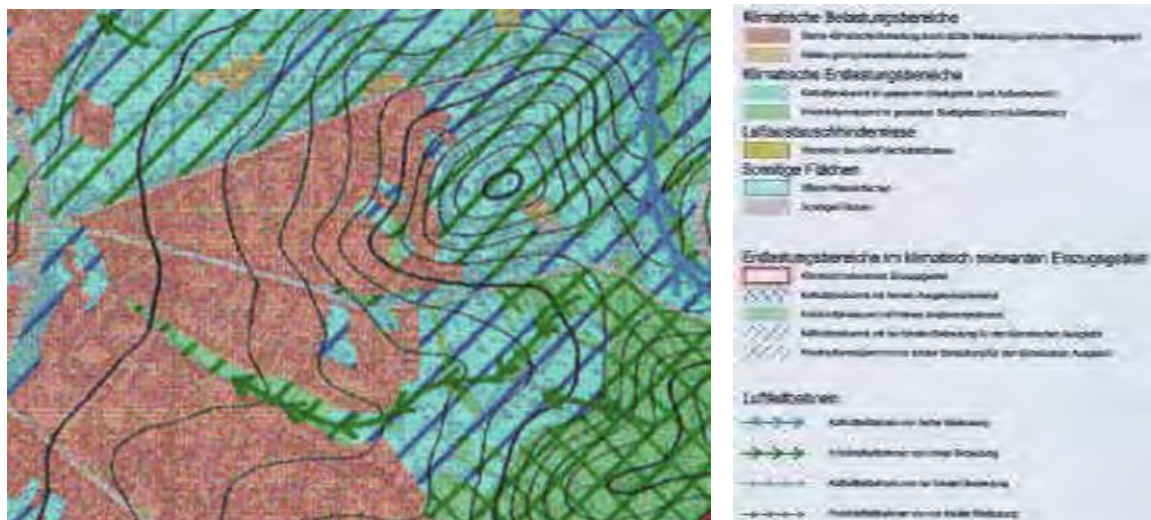


Abbildung 14: Auszug Klimafunktionskarte 2001
Starke klimatische Belastung durch dichte Bebauung und Versiegelung
(Quelle: Stadt Aschaffenburg Stadtplanungsamt 2001)

Die Erkenntnisse aus dem Gutachten des DWD zur Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft sind für das Siedlungsgebiet am Godelsberg ähnlich: Das bebaute Siedlungsgebiet selbst weist im Vergleich zum unbebauten Außenbereich eine abendliche Überwärmung auf, die lockerer bebauten Abschnitte im Osten etwas weniger, die dichter bebauten Abschnitte im Westen etwas mehr. Dem Godelsberg nächstliegende Kaltluftentstehungsgebiete sind der „Krämersgrund“ und das „Röderbachtal“. Der Kühruhgraben und das Röderbachtal sind als Kaltluftentstehungsgebiete und auch als Frischluftproduzenten oder -leitbahnen unbedeutend und bleibt für die vorliegenden Bebauungsplangebiete ohne klimatische Relevanz.

Deutscher Wetterdienst – Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft in Aschaffenburg

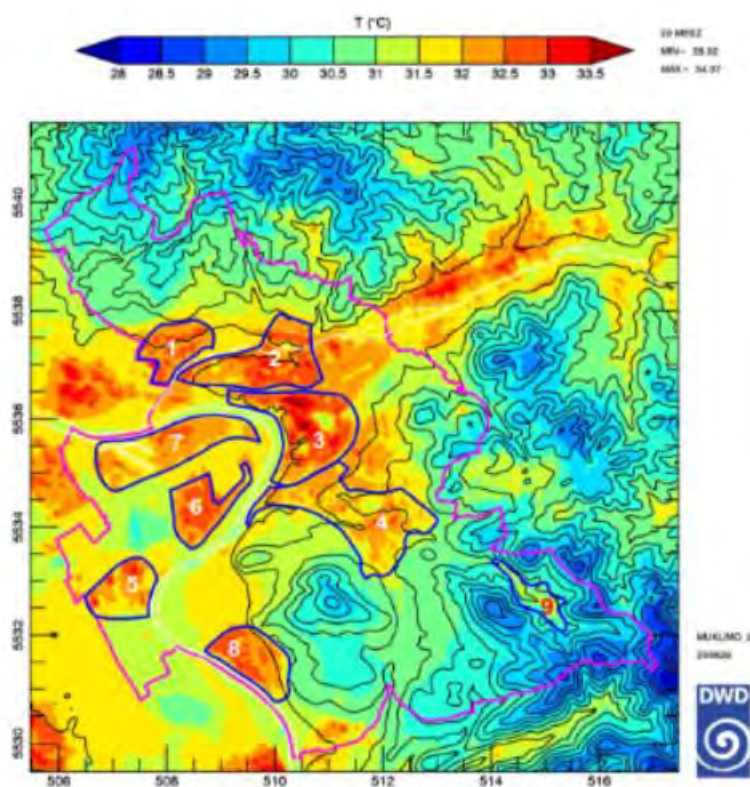


Abbildung 3.2: Areale mit abendlicher Überwärmung (blaue Linien) im Stadtgebiet von Aschaffenburg (magenta-farbene Linie). Die Farbkonturfächen illustrieren die Lufttemperatur der Referenzsimulation um 20:00 MESZ in 5 m über Grund. Schwarze Konturlinien repräsentieren die Geländehöhe in 25 m Höhenintervallen. Die dünnen weißen Linien zeigen den Verlauf des Mains und der Aschaff.

Abbildung 15: Areale mit abendlicher Überwärmung im Stadtgebiet

(Quelle: Schlussbericht Stadtklimaanalyse Deutscher Wetterdienst, Zentrales Klimabüro Offenbach vom 05.03.2021)

4.1.3 Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Die natürliche Vegetation ist durch den menschlichen Einfluss weitgehend verschwunden. Innerhalb des dicht bebauten Wohngebietes finden sich nur kleinflächige siedlungsprägende Biotopstrukturen (Rasenflächen, einheimische Sträucher, teilweise stattliche Bäume, strukturarme Vorgärten etc.). Zum überwiegenden Teil handelt es sich um gärtnerisch gestaltete Freiflächen im rückwärtigen Bereich von Baugrundstücken. Entlang der Moltkestraße und der Ludwigsallee prägen zweiseitige Alleen das Straßenbild. Naturnahe Strukturen sind nicht vorzufinden.



Abbildung 16: *Die Ludwigsallee mit ihren Säuleneichen*

(Blick stadtauswärts nach Osten)

Quelle: Stadtplanungsamt 2021



Abbildung 17:

Die Moltkestraße mit Baumreihe(n)
(Blick nach Norden)



Abbildung 18:

Straßenbegleitgrün östlich der Einmündung der
Moltkestraße in die Ludwigsallee

Dementsprechend ist auch nur von einem Vorkommen siedlungsorientierter und störungstoleranter Tierarten auszugehen. In diesem kleinräumigen, miteinander verzahnten Gehölz- und Sträucherstrukturen kommen anspruchslose Vogelarten (ubiquitäre Vogelarten) vor. Aufgrund der Nähe zur Parkanlage Fasanerie stellt der Geltungsbereich ein potenzielles Transit- und Jagdhabitat für Fledermäuse dar.

Potenziell können je nach Gehölz- und Straucharten mobile Tierarten wie Insekten und Tagfalter vorkommen.

In der Artenschutzkartierung (ASK 06021) von 2013 zeigt der Punkt 6020501 die Kartierung einer Zwergfledermaus von 2002.

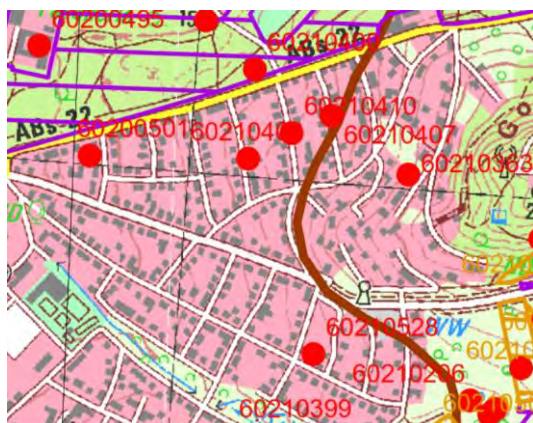


Abbildung 19 Auszug Karte Artenschutzkartierung (ASK) 6021 Punktnachweis 60200501
(Quelle: Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt 2021)

Das Plangebiet weist insgesamt nur eine geringe Biodiversität auf.

4.1.4 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird teilweise von Gebäudestrukturen der 50iger Jahre und von Gebäuden der Gründerzeit geprägt. Die Verkehrsfläche „Bismarckallee“ bildet an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze den Abschluss zur Parkanlage Fasanerie. Die übrigen Bereiche des Plangebietes gehen nahtlos in angrenzende Wohn- und Siedlungsgebiete über.

4.1.5 Menschliche Gesundheit

Es handelt sich bei dem Planungsgebiet um ein relativ dicht bebautes Wohngebiet. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans sind potenzielle Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit an den Wohnstandorten nur im geringen Maße relevant. Relevante Beeinträchtigung stellt der Verkehrslärm der Ringstraße und der Ludwigsallee aufgrund der überörtlichen Verbindungsfunktion und der Zufahrt zum Klinikum Aschaffenburg dar.

Das Planungsgebiet selbst bietet keine für die Erholung unter freiem Himmel relevante, öffentlich nutzbare Strukturen. Auf der nördlichen gegenüberliegenden Seite bietet die Parkanlage Fasanerie Möglichkeiten für Spaziergänge und landschaftsbezogene Erholung.

Öffentliche Freiflächen sind im Plangebiet nur untergeordnet am südlichen Ende der Moltkestraße vorhanden; die Bedeutung dieser straßenbegleitenden Grünfläche ist jedoch ziemlich gering.

4.1.6 Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmale oder archäologischen Denkmale bekannt.

4.1.7 Wasser

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und vollständig an die Kanalisation angeschlossen. Ein Trennsystem für Abwasser und Niederschlagswasser liegt hinsichtlich des über Jahrzehnte gewachsenen Baugebietes nicht vor.

Der Grundwasserhaushalt (Grundwasserflurabstand, -neubildung) ist deshalb stark überformt. Grundwasserneubildung findet im reduzierten Maße ausschließlich auf den gärtnerisch gestalteten Bereichen statt.

4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Über die grundsätzlich und immer bestehenden bzw. beschriebenen Abhängigkeiten hinaus sind keine ausgeprägten oder nennenswerten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen erkennbar.

Tabelle 1: Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Bestandsbewertung
Boden	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> Überwiegend bebaute Bereiche mit stark eingeschränkten oder fehlenden Bodenfunktionen Die Bodenfunktionskarte des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) kennzeichnet den Geltungsbereich als besiedelte Fläche mit baulich überprägten Bodenformen und einem mittlerem Versiegelungsgrad von 30 bis 70%.
	<u>Vorbelastung:</u> Im Bereich der bebauten Bereiche (Wohnbebauung und Erschließungsstraßen) sind die Böden weitgehend überformt bzw. überbaut.
Klima, Luft	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> Dicht bebauter Überwärmungsbereich ohne Ausgleichsfunktionen für das Lokalklima, Nördlich und östlich angrenzende Frischluftentstehungsflächen (Parkanlage Fasanerie, Waldbereich Godelsberg)
	<u>Vorbelastung:</u>

	Dichte Wohnbebauung mit mittlerer Durchgrünung der Grundstücke mittlere bis gering lufthygienische Belastung. Vom Straßenverkehr auf der Ludwigsallee gehen Schadstoffemissionen aus.
Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> Überwiegend Bereiche mit nur geringer Bedeutung als Lebensraum (bebaute bzw. versiegelte Flächen, intensiv gepflegte Freiflächen und Gartenbereiche). Vereinzelt größere Baumbestände auf den Grundstücken Gehölz- und Biotopstrukturen von mittlerer bis geringer Bedeutung für eingeschränktes floristisches und faunistisches Artenspektrum mit häufigen und störungstoleranten Arten. Derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders planungsrelevanter bzw. geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) bekannt, potenzielles Transit- und Jagdhabitat für Fledermäuse
	<u>Vorbelastung:</u> Mangel an Habitatstrukturen im Geltungsbereich aufgrund der Wohnbebauung;
Landschaftsbild	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> Überwiegend dichte Wohnbebauung mit mittleren Freiflächenanteil, ohne größere Bedeutung / Empfindlichkeit
	<u>Vorbelastung:</u> Siedlungsbedingte Beeinflussung des Erscheinungsbildes durch Wohnbebauung und Verkehrsflächen.
Menschliche Gesundheit	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> Wohnnutzung mit privat genutzten Freiflächen, Hausgärten Nördlich angrenzende Parkanlage „Fasanerie“
	<u>Vorbelastung:</u> Geringe Lärm- bzw. Schadstoff-Emissionen durch Kfz-Verkehre auf Ludwigsallee und Ringstraße, mittlere bis geringe lufthygienische Belastung.
Kultur- und Sachgüter	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> Keine Kultur- und Sachgüter bekannt
	<u>Vorbelastung:</u> Keine
Wasser	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> Bebaute und versiegelte Flächen ohne Bedeutung für die Grundwasserneubildung, geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag
	<u>Vorbelastung:</u> Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushaltes durch Bebauung und Anschluss der Flächen an die Kanalisation Grundwasserhaushalt stark überformt, Grundwasserneubildung auf gärtnerische Flächen reduziert

5 Wirkungsanalyse Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt und ihre Erheblichkeit festgestellt. Die Wirkungsanalyse enthält eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – in diesem Fall bezogen auf die umweltrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplans. Den Ausgangszustand für die Wirkungsanalyse stellt die in der Bestandsbewertung beschriebene Situation der Schutzgüter dar, wobei die vorhandene Bebauung und die damit verbundenen Vorbelastungen Berücksichtigung finden.

Den jeweiligen Auswirkungen werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Eingriffe in das jeweilige Schutzgut gegenübergestellt. Diese Maßnahmen können einen wesentlichen Beitrag zur Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen leisten.

Für alle schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen gilt, dass sie für ein einzelnes Grundstück isoliert betrachtet durchaus erheblich sein können, wenn z.B. ein bisher brachliegendes bzw. unbebautes, stark bewachsenes Baugrundstück einer baulichen Nutzung zugeführt wird. In der Gesamtschau für das Siedlungsgebiet haben diese punktuell auftretenden Auswirkungen jedoch kein großes Gewicht. Beachtet man zudem, dass aufgrund des bestehenden Baurechts eine stärkere Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen möglich als dies der Bebauungsplan zulässt, relativiert sich die Tragweite der aus dem Bebauungsplan ableitbaren Umweltauswirkungen umso mehr.

5.1.1 Boden

Der Bebauungsplan ermöglicht zum Teil eine zusätzliche bauliche Ausnutzung, die mit einer Bodenversiegelung bzw. Befestigung und zumindest teilweisen Verlust von Bodenfunktionen einhergehen kann. Die Auswirkungen sind teilweise erheblich, finden jedoch auf einer begrenzten Fläche statt.

Auch handelt es sich um Innenflächen von bebauten Grundstücken, in denen die natürlichen Bodenfunktionen ohnehin nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

5.1.2 Klima / Luft

Die lokalklimatische Situation wird durch den Bebauungsplan nicht spürbar verändert. Die begrenzte Zunahme versiegelter Flächen hat auf die lokalklimatische Situation angesichts der

bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches, die sich – wenn auch in geringem Umfang – positiv auf Mikroklima auswirken können, werden größtenteils gesichert.

5.1.3 Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Teilweise ermöglicht der Bebauungsplan Baufenster, die zu einem Verlust von Vegetationsstrukturen und Biotopen führen können. Überwiegend betroffen sind Strukturen mäßiger bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Rasenflächen, einzelne Bäume sowie Gebüsche). Die Auswirkungen sind grundstückbezogen nicht unerheblich, finden aber insgesamt auf einer begrenzten Fläche statt. Die höhere bauliche Ausnutzung innerhalb des WA betrifft nahezu ausschließlich gärtnerisch gepflegte Vegetationsflächen.

Biotopstrukturen außerhalb der Baufenster werden durch Festsetzung gesichert. Die Festsetzung als nicht überbaubare, zum Teil zu bepflanzende Fläche ermöglicht den Erhalt, die Pflege, und die Entwicklung gärtnerischer Strukturen.

5.1.4 Landschaftsbild

Die Änderungen des Bebauungsplans haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge. Die potenziellen Baufenstererweiterungen können durch die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern (alternativ Solaranlagen) bei Neubaumaßnahmen sowie durch Pflanz- und Erhaltungsgebote teilweise kompensiert werden. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

5.1.5 Menschliche Gesundheit

Mit dem Bebauungsplan wird keine Nutzung oder Bebauung angestrebt, die zwangsläufig mit einer Zunahme von Immissionen aus dem Verkehr einhergeht. Demnach sind mit den Festsetzungen im Bebauungsplan keine relevanten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit an den Wohnstandorten über den Ist-Zustand hinaus verbunden.

Für die private Erholung werden im Bauleitplanverfahren innenliegende Grünflächen und „Großgrün“ vor zusätzlicher Bebauung durch Festsetzung der nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie „grüner“ Vorgartenbereiche und durch Pflanz- und Erhaltungsgebote gesichert.

5.1.6 Wasser

Die Funktionen des Wasserhaushaltes werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem aktuellen Zustand nicht wesentlich verändert. Die teilweise Zunahme der Baufenster hat auf das Grundwasserregime angesichts der bestehenden Vorbelastungen geringe Auswirkungen.

Tabelle 2: Auswirkungsanalyse Planungsfall

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidung und - minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
Boden	Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes durch Bebauung und Versiegelung von Grünflächen und Vorgärten	Wasserdurchlässige Bauweise bei Stellplätzen	unerheblich
Klima/Luft	Verlust gärtnerischer Grünflächen ohne klimatische Ausgleichswirkungen durch teilweise höhere bauliche Ausnutzung im WA	- Festsetzungen zur Sicherung der innenliegenden Grünflächen - Festsetzungen zur Flächengröße /Gestaltung der Vorgärten - Festsetzungen zur Begrünung der Flachdächer	unerheblich
Arten- und Lebensgemeinschaften, Biodiversität	- Verlust von Biotopstrukturen der innenliegenden Grünflächen (kleinflächiger gärtnerisch gepflegter Flächen und Großgrün) - Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte von störungsunempfindlichen Vogelarten	- Festsetzungen zur Sicherung der innenliegenden Grünflächen - Festsetzungen zur Erhaltung von standortgerechten Bäumen und Ersatzpflanzungen bei Verkehrssicherungspflicht - Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle	gering erheblich
Landschaftsbild	Geringfügiger Verlust von gebietsprägenden Bäumen	- Festsetzungen zur Erhaltung von standortgerechten Bäumen und Ersatzpflanzungen bei Verkehrssicherungspflicht - Bei Neubauvorhaben Neupflanzung eines standortgerechten Bäume je voller 200m² Grundstücksfläche	unerheblich

Menschliche Gesundheit	• Geringe Beeinträchtigung durch Verkehrsemissionen • Verlust von innenliegenden Grünflächen	• Festsetzungen zur Sicherung der innenliegenden Grünflächen • Festsetzungen zur Flächengröße /Gestaltung der Vorgärten • Festsetzungen zur Begrünung der Flachdächer	• unerheblich
Wasser	• Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) durch zusätzliche Bebauung und Befestigung von bisher unversiegelten Flächen	• Wasserdurchlässige Bauweise bei Stellplätzen • Lokale Versickerung von Niederschlagswasser	• Gering erheblich
Kultur- und Sachgüter			

5.2 Schutzgutbezogene Bewertung bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)

Aus der Bestandsanalyse geht hervor, dass das Planungsgebiet in Teilbereichen bereits Vorbelastungen unterliegt, die im Wesentlichen aus der bestehenden baulichen Nutzung und zum geringen Teil durch den Straßenverkehr im nahen Umfeld herrühren.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre das aktuell geltende Planungsrecht anzuwenden, nämlich der „übergeleitete Baulinienplan“ (= einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs.3 BauGB) für die „Neue Ringstraße zwischen Bismarckallee und Würzburger Straße“ (Baulinienplan Nr. 35) sowie das Einfügungsgebot des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Da der Bebauungsplan die baurechtlichen Möglichkeiten im Vergleich zum § 34 BauGB z.B. hinsichtlich der überbaubaren Flächen und der zulässigen Gesamtversiegelung beschränkt, wären bei Nichtdurchführung der Planung stärkere Grundstücksausnutzungen und ein höherer Versiegelungsgrad möglich. Die „Nullvariante“ wurde also zu einer stärkeren Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter führen als der „Planfall“.

In der nachstehenden Tabelle wird zusammengestellt, welche zusätzlichen Beeinträchtigungen zu den Vorbelastungen hinzukommen und welche Auswirkungen dadurch zum Tragen kommen, wenn auf die Aufstellung des Bebauungsplans verzichtet würde. Dabei kann es im Fall der Nullvariante zu deutlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Landschaftsfunktionen durch zahlreiche größere Neubauvorhaben im bestehenden Wohngebiet kommen.

Tabelle 3: Auswirkungen der Nullvariante

Schutzgut	Auswirkungsprognose im Vergleich zum Planungsfall
Boden	Deutliche Zunahme überbaubarer und befestigter Flächen
Klima/Luft	Keine Veränderung der mittleren bis hohen Luftgüte Möglicher größerer Verlust an Großgrün und an gärtnerisch angelegten Grünflächen
Arten- und Lebensgemeinschaften, Biodiversität	Möglicher größerer Verlust an Biotopstrukturen von mäßiger bis mittlerer Bedeutung (gärtnerisch gepflegte Flächen, Großgrün und Hecken) Potenziell größerer Verlust oder Beeinträchtigung an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von störungsunempfindlichen Tierarten
Landschaftsbild	Potenzielle stärkere Reduzierung der Durchgrünung im Wohngebiet
Menschliche Gesundheit	Geringe Zunahme der Beeinträchtigung durch Verkehrsemissionen im Wohngebiet Reduzierung der innenliegenden Grünflächen, potenzielle negative Veränderung des Mikroklimas im Wohngebiet,
Wasser	Potenziell reduzierte Grundwasserfunktion (Grundwasserneubildung, fehlende Grünfläche zur Versickerung des Niederschlagwassers)

5.3 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Landschaftsfunktionen und Schutzgütern bestehen naturgemäß Wechsel- und Austauschbeziehungen. Diese Wechselwirkungen werden in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt, indem die jeweiligen Beeinträchtigungen ggf. bei mehreren Schutzgütern behandelt werden. Spezielle Wechselwirkungen, die zu einer geänderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen, sind nicht zu erkennen.

5.4 Kumulation

Im Umfeld des Bebauungsplans Nr.3/27 „Südlich Bismarckallee“ befinden sich weitere Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren. Sofern sich bei der Umsetzung der Bauleitplanung die zu erwartenden Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter gegenseitig verstärken können, wird dies im Rahmen des Umweltberichtes bewertet. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen im hier behandelten Planungsgebiet und den nur geringfügigen baulichen Erweiterungen ist nicht mit erheblichen Kumulationseffekten zu rechnen.

Im Übrigen werden auch für die anschließenden Bebauungspläne am Godelsberg Umweltberichte erstellt. Auch dort handelt es sich um Bestandsüberplanungen ohne Ausweisung neuer Bauflächen. Von einer relevanten Kumulation der Umweltauswirkungen ist nicht auszugehen.

6 Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan weist keine zusätzlichen Baugebietsflächen aus; auf den bestehenden Baugrundstücken werden die bisher nach § 34 BauGB vorhandenen Baurechte vielmehr begrenzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans und die damit einhergehenden Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft, zumal der Ausgangszustand im bestehenden Wohngebiet bereits von einer Vorbelastung geprägt ist, die Beeinträchtigungsintensität nur gering ist oder geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kleinräumigkeit sind die Eingriffe in den Boden und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren im Bereich des bestehenden Wohngebietes als geringe Umweltauswirkungen einzustufen.

7 Umgang mit Emissionen, Abfall und Abwasser

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Nutzung als Wohngebiet nicht geändert. Es ist daher höchstens mit einer geringen Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs zu rechnen. Eine spürbare Zunahme von Emissionen, insbesondere von Lärm, ist somit als Folge der Bebauungsplan-Festsetzungen nicht zu erwarten.

Das bestehende Wohngebiet ist bereits an die kommunale Abfall- und Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Neubebauung wird in die vorhandene Abfall- und Abwasserentsorgung integriert, unter diesem Aspekt ist nicht mit umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen.

8 Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparung

Es werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solarenergie) empfohlen. Insbesondere die Neubebauung bietet grundsätzlich entsprechende Nutzungsmöglichkeiten (z. B. hinsichtlich Dachform). Bei Flachdächern wird die Aufbringung von Solaranlagen dann verpflichtend, wenn Bauwillige auf Dachbegrünung verzichten wollen.

9 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß §1a BauGB

9.1 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Der Bebauungsplan sieht keine zusätzlichen Bauflächen vor und dient dem städtebaulichen Ziel der „Innenentwicklung“.

Eine Inanspruchnahme von aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich wird nicht erforderlich.

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgten oder im Sinne des § 34 BauGB zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Der Bebauungsplan überplant ein bestehendes und weitgehend baulich genutztes Siedlungsgebiet, weist keine zusätzlichen Baugebietsflächen aus und weitet im Vergleich zum bisher geltenden Baurecht nach § 34 BauGB keine Baurechte aus (vielmehr schränkt er diese sogar ein).

Eine naturschutzrechtliche Kompensation nach § 15 BNatSchG ist somit nicht relevant.

9.3 Natura 2000 – Gebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht berührt.

9.4 Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans können evtl. Eingriffe in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein. Die Betroffenheit und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind daher nicht vollständig auszuschließen, allerdings nicht planbedingt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde nicht durchgeführt. Da es sich um ein Gebiet handelt, das weitgehend einer intensiven baulichen Wohnbaunutzung unterliegt und nur kleinflächig in Vegetationsstrukturen eingegriffen wird, ist nur von einer begrenzten artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen. Eine Betroffenheit ist zunächst nur für einzelne siedlungsorientierte Vogelarten und ggf. Fledermäuse denkbar. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Realisierung von Baumaßnahmen ausschließen (z.B. Gehölzrodung außerhalb des Fortpflanzungszeitraums).

Unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden bei Umsetzung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

- Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (Rodung der Vegetation von Oktober bis Februar) bzw. vorlaufenden Baufeldkontrolle ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die potenziell vorkommenden geschützten Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen

9.5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Da es sich nicht um die Neuausweisung eines Baugebiets handelt, sondern um eine reine Bestandsüberplanung, wurden abgesehen von Spielräumen bei einzelnen Festsetzungen keine grundlegend alternativen Planungsmöglichkeiten entwickelt.

9.6 Hinweise zum Monitoring

Die Überwachung der Planung wird auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauantrag) und während der Realisierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. die beteiligten Fachbehörden gewährleistet. Dabei ist zu prüfen, ob sich die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Voraussetzungen ändern und aus den Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen resultieren. Außerdem ist die Umsetzung der im Umweltbericht angenommenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen zu überwachen.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Datenlage ist ausreichend, sodass keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Schutzgüter festzustellen sind.

10.2 Verwendete wesentliche Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen

- Landschaftsplan Stadt Aschaffenburg,
Büro TEAM 4, Entwurf Januar 2008
- Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1),
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain,
Aktuelle Lesefassung Text und Karte „Siedlung und Versorgung“ vom 25.10.2011,
Aschaffenburg

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Stadt Aschaffenburg, PAN Partnerschaft, München, März 1999
- Stadtbiotopkartierung, Stadt Aschaffenburg,
- Artenschutzkartierung (ASK) 6021, Stadt Aschaffenburg,
- Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Pan Partnerschaft, München, Juli 1999
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München 2003
- Klimagutachten Stadtgebiet Aschaffenburg 2002, Büro Plan²
- Klimafunktionskarte Aschaffenburg, Büro Plan², April 2001
- Flechtenkartierung Aschaffenburg 2002, Büro Fraxinus GbR
- Immissionsbezogene Flechtenkartierung Aschaffenburg 2009, Büro Fraxinus GbR
- Flechtenkartierung Aschaffenburg 2015, Bewertung der lufthygienischen Situation und Bioindikation des Klimawandels, Büro Fraxinus GbR)
- Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft in Aschaffenburg als Grundlage zur Anpassung an den Klimawandel, 2021 Deutscher Wetterdienst (DWD) vom 03.05.2021
- Geologische Karte von Bayern, Blatt Nr. 6021 Haibach, Bayerisches Geologisches Landesamt, München 1962
- <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/> Karte Regionale Grünzüge und Trenngrün, 2021)
- <https://www.umweltatlas.bayern.de/> 28.07.2021)
- <https://www.lfu.bayern.de/> 29.07.2021

11 Allgemeine verständliche Zusammenfassung

11.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das ca. 3,6 ha große Planungsgebiet liegt am Fuße des Godelsberg östlich des Stadtzentrums. Es wird auf zwei Seiten von bestehenden Siedlungsflächen und im Norden von der Parkanlage „Fasanerie“ begrenzt.

Die Erschließung erfolgt über die Wohngebietssammelstraße Bismarckallee, Ludwigsallee und Yorckstraße, wobei die Ludwigsallee die Hauptzufahrt zum Klinikum darstellt.

Der Bebauungsplan Nr.3/27 "Südlich Bismarckallee - West" ordnet mit den Festsetzungen die zukünftige Baubauungsdichte im Quartier. Der Bebauungsplan regelt u.a. die Dichte der zulässigen Bebauung und bestimmt basierend auf einer „3/5 –Regel“ (max. Bautiefe im Verhältnis zur Grundstückstiefe) den Verlauf einer hinteren / inneren Baugrenze und somit die Bautiefe der Baufenster. Der Bebauungsplan sichert damit innenliegende Grünflächen, zusätzlich einzelne Bäume („Großgrün“) und teilweise den Erhalt der Vorgartenzone.

Angestrebt wird auch zukünftig ein durchgrüntes Wohngebiet aus Ein- und Mehrfamilienhäusern mit weitestgehend höchstens 3 Vollgeschossen bzw. westlich der Moltkestraße höchstens 4 Vollgeschossen.

11.2 Beschreibung der Umwelt

Die dennoch zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Schutzgut Boden:

Der bestehende, teils hohe Versiegelungsumfang der Wohnbebauung hat bereits eine großflächige Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus bewirkt. Die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen ist gering, eine potenzielle Bodenbelastung nicht anzunehmen.

Die zusätzliche Versiegelung durch Neubebauung erhöht den Verlust der Bodenfunktionen, die teilweise erheblich sein können, jedoch auf begrenzter Fläche stattfinden.

Bezogen auf die Gesamtgröße des bestehenden Wohngebietes sind sie nicht erheblich, da es sich weitgehend um bereits bebaute Grundstück handelt, auf denen die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Durch Festsetzungen werden innenliegende Grünflächen und Vorgartenbereiche gesichert, eine weitere Versiegelung wird vermieden bzw. begrenzt.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie zum Arten- und Biotopschutz.

Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und vollständig an die Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Die Veränderungen durch die Bebauungsplanung führen zu sehr geringen Auswirkungen beim Grundwasserhaushalt.

Durch die Festsetzungen zum Erhalt innenliegender Grünflächen und von Vorgärten werden nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser erheblich vermindert.

Wechselwirkungen ergeben sich zu den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild.

Schutzgut Klima / Luft:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen innerhalb des Wohngebietes.

Eine Beeinträchtigung der Durchlüftung durch zukünftige Neubebauungen ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen zum Erhalt innenliegender Grünflächen und von Vorgärten sowie durch Pflanz- und Erhaltungsgebote werden nachteilige Auswirkungen erheblich vermindert.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden, Landschaftsbild/Erholung, Arten und Lebensgemeinschaften.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann innerhalb des Plangebietes zu einer Reduzierung der Vegetationsstrukturen auf gärtnerisch genutzten Flächen und von Großgrün führen. Betroffen davon sind siedlungsorientierte und störungsunempfindliche Tierarten, insbesondere anspruchslose Vogelarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von einem Vorkommen geschützter Tierarten auszugehen, wobei in den lokalen Eingriffsbereichen in erster Linie siedlungsorientierte Vögel und ggf. Fledermäuse zu erwarten sind. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Boden, Klima, Landschaftsbild/Erholung.

Schutzgut Mensch:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans bleibt das Wohngebiet erhalten, eine wesentliche Zunahme der durch motorisierten Verkehr bedingten Emissionen geht mit der Planung nicht zwangsläufig einher:

Eine potenzielle Lärmbelastung durch den überörtlichen Verkehr der Ringstraße ist für das Plangebiet nicht relevant. Die Verkehrslärmimmissionen der Ludwigsallee als Hauptzufahrtsstraße zum Klinikum und der Bismarckallee als überörtliche Verbindung hingegen wirken sich auf das Plangebiet aus: Im Plangebiet ist zumindest an den Rändern von einer Überschreitung der Richtwerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für reine und allgemeine Wohngebiete auszugehen, insofern ist das Plangebiet bereits vorbelastet; eine unzumutbare Beeinträchtigung gesunder Lebensverhältnisse liegt aber nicht vor und wird durch die Bebauungsplanung auch nicht verursacht.

Durch Festsetzungen werden die innenliegenden Grünflächen, Vorgärten und „Großgrün“ vor zusätzlicher Bebauung gesichert, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung werden vermindert.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

Das Quartier wird als durchgrüntes Wohngebiet mit teilweise altem Baum- und Gehölzbestand wahrgenommen. Mit der Neubebauung kann sich grundstücksbezogen der Grünbestand teilweise deutlich reduzieren, grünordnerische Pflanz- und Erhaltungsgebote steuern dem Verlust an Gehölzen entgegen. Der Siedlungscharakter eines durchgrüntes Wohngebiet bleibt daher erhalten. Private, innenliegende Grünflächen und Vorgärten verstärken diesen Eindruck. Außerdem sind bei Neubauvorhaben flache Dächer mit einer Dachbegrünung zu versehen, soweit keine Solarnutzung erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

Die Auswirkungsanalyse für den Planfall kommt zu folgendem Ergebnis, dass sich umweltrelevante Veränderungen durch eine zusätzliche Versiegelung bzw. Befestigung bisher unbebauter Freiflächen ergeben. Im Rahmen der Prüfung wurden geringe Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft Mensch und Landschaft festgestellt. Für Pflanzen und Tiere wurden geringe bis mittlere Umweltauswirkungen festgestellt – allerdings in insgesamt geringem Umfang.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Tabelle 4: Ergebnistabelle

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	Geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	Geringe/mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	Geringe/mittlere
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe/ Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärm-Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	geringe/mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Ausgearbeitet:

Aschaffenburg, den 25.10.2021

.....

Stadtplanungsamt
Stadt Aschaffenburg

BEBAUUNGSPLAN 03/27 **„SÜDLICH BISMARCKALLEE – WEST“:** **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**



0 Vorbemerkung

Gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, ggf. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebieten einschließlich aller Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen handelt es sich um bereits bestehende, vollständig erschlossene und überwiegend bebaute Siedlungsbereiche mit wenigen Baulücken.

Das Plangebiet war bisher noch zu einem Teil durch einen „übergeleiteten Baulinienplan“ (= einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs.3 BauGB) für die „Neue Ringstraße zwischen Bismarckallee und Würzburger Straße“ (Baulinienplan Nr. 35, rechtsgültig seit dem 15.12.1949) überdeckt. Dieser Baulinienplan setzte entlang der Moltkestraße sowie der Bismarck- und Ludwigsallee Straßenbegrenzungslinien und Baulinien fest. Zweck des Baulinienplans war in erster Linie die Freihaltung eines Korridors für die „Neue Ringstraße“, die nach dem II. Weltkrieg als Hauptverkehrsstraße die Würzburger Straße mit der Bismarckallee unter Einbeziehung der Moltkestraße verbinden sollte. Die Trassenführung aus dem Baulinienplan für eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße ist heute nicht mehr Planungsziel und planerisch überholt; die heutige Hauptverkehrsachse der „Ringstraße“ wurde weiter nördlich realisiert.

Im Übrigen zählte das Plangebiet zu einem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Sinne des § 34 BauGB. Die Zulässigkeit von Nutzungen und Bauvorhaben beurteilte sich bisher ergänzend zu den im „Baulinienplan“ getroffenen Festsetzungen zur Straßenbegrenzung und zu den überbaubaren Flächen nach dem „Einfügungsgebot“ des § 34 BauGB.

Hauptziel für die verbindliche Bauleitplanung am Godelsberg insgesamt und für das Plangebiet „Südlich Bismarckallee – West“ im Besonderen ist der Erhalt der Bestandsstruktur bei Gewährung einer „moderaten Nachverdichtung“.

Der beabsichtigte Erhalt der Bestandsstruktur spiegelt sich u.a. in folgenden Zielsetzungen wider:

- Vorrangige Wohnnutzung im Gebiet
- Orientierung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke am vorhandenen baulichen Bestand im Plangebiet
- Sicherung von innenliegenden Grünflächen und von „Großgrün“
- Festsetzung von Baufenstern zur Begrenzung der Bautiefe und zum Erhalt einer Vorgartenzone
- Offene Bauweise bei Einhaltung von Abstandsflächen

Der Bebauungsplan zielt auf den Erhalt eines aufgelockerten und durchgrüntes Siedlungsmusters mit relativ geringer Dichte, überwiegend Wohngebäuden mit geringer Wohnungsanzahl und zusammenhängenden Grün- und Freiflächen im Inneren der einzelnen Baublocks ab. Mit seinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen geht der Bebauungsplan hinter den vormaligen Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB zurück.

Daraus lässt sich bereits ersehen, dass durch den Bebauungsplan – wenn überhaupt – nur geringfügige Umweltauswirkungen induziert werden. Durch verschiedene Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Fläche und zur grünordnerischen Gestaltung (z.B. Erhaltungs- und Pflanzgebote) wird den Umweltbelangen im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Eine ausführliche Bestandsanalyse zu den Umweltgütern Boden, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften / biologische Vielfalt, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Wasser sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes enthält der Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Bebauungsplanbegründung als „Anlage A“ angehängt ist.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten, wie nachfolgend schutzgutbezogen und in Gesamtbetrachtung aufgeführt:

Schutzgut Boden:

Der bereits bestehende, teils hohe Versiegelungsumfang der Wohnbebauung hat eine großflächige Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus bewirkt. Die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen ist gering, von einer potenziellen Bodenbelastung ist nicht auszugehen.

Die zusätzliche Versiegelung durch Neubebauung erhöht den Verlust der Bodenfunktionen, die zwar teilweise erheblich sein können, jedoch auf begrenzter Fläche stattfinden. Bezogen auf die Gesamtgröße des bestehenden Wohngebietes sind sie nicht erheblich, da es sich weitgehend um bereits bebaute Grundstück handelt, auf denen die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Durch Festsetzungen werden innenliegende Grünflächen und Vorgartenbereiche gesichert, eine weitere Versiegelung wird vermieden bzw. begrenzt.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie zum Arten- und Biotopschutz.

Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und vollständig an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Der Grundwasserhaushalt ist stark überformt. Die Veränderungen durch die Bebauungsplanung führen zu sehr geringen Auswirkungen beim Grundwasserhaushalt.

Durch die Festsetzungen zum Erhalt innenliegender Grünflächen und von Vorgärten werden nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser erheblich vermindert.

Wechselwirkungen ergeben sich zu den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild.

Schutzgut Klima / Luft:

Gemäß „Klimagutachten mit Klimafunktionskarte“ der Stadt Aschaffenburg vom 30.04.2000 hat das Siedlungsgebiet am Godelsberg weder als „Kaltluftproduzent“, noch als „Frischluffproduzent“ oder als „Luftleitbahn“ eine hohe Bedeutung für die Stadt Aschaffenburg. Als Frischluftproduzenten von lokaler Bedeutung werden die Waldflächen der Fasanerie und des Godelsbergs oder auch der Baumbestand des unteren Kühruhgrabens identifiziert – diese zum Teil weiter vom Plangebiet entfernt gelegenen Freiräume werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die dem Godelsberg nächstliegenden Kaltluftentstehungsgebiete im „Krämersgrund“ und im „Röderbachtal“.

Durchaus eine Bedeutung für die kleinklimatische Situation haben bestehende Grünflächen innerhalb des Baugebiets, diese bleibt aber räumlich untergeordnet. Die kleinklimatisch ausgleichende Wirkung ist auf wenige Meter bis Dekameter beschränkt - in erster Linie sorgen diese Grünflächen für ein angenehmeres Bestandsklima auf dem Standort selbst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen innerhalb des Wohngebietes. Eine Beeinträchtigung der Durchlüftung durch zukünftige Neubebauungen ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen zum Erhalt innenliegender Grünflächen und von Vorgärten sowie durch Pflanz- und Erhaltungsgebote werden nachteilige Auswirkungen erheblich vermindert.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden, Landschaftsbild/Erholung, Arten und Lebensgemeinschaften.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann innerhalb des Plangebietes zu einer Reduzierung der Vegetationsstrukturen auf gärtnerisch genutzten Flächen und von Großgrün führen. Betroffen davon sind siedlungsorientierte und störungsunempfindliche Tierarten, insbesondere anspruchslose Vogelarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von einem Vorkommen geschützter Tierarten auszugehen, wobei in den lokalen Eingriffsbereichen in erster Linie siedlungsorientierte Vögel und ggf. Fledermäuse zu erwarten sind. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Boden, Klima, Landschaftsbild / Erholung.

Schutzgut Mensch:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans bleibt das Wohngebiet erhalten, eine wesentliche Zunahme der durch motorisierten Verkehr bedingten Emissionen geht mit der Planung nicht zwangsläufig einher:

Eine potenzielle Lärmbelastung durch den überörtlichen Verkehr der Ringstraße ist für das Plangebiet nicht relevant. Die Verkehrslärmimmissionen der Ludwigsallee als Hauptzufahrtsstraße zum Klinikum und der Bismarckallee als überörtliche Verbindung hingegen wirken sich auf das Plangebiet aus: Im Plangebiet ist zumindest an den Rändern von einer Überschreitung der Richtwerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für reine und allgemeine Wohngebiete auszugehen, insofern ist das Plangebiet bereits vorbelastet; eine unzumutbare Beeinträchtigung gesunder Lebensverhältnisse liegt aber nicht vor und wird durch die Bebauungsplanung auch nicht verursacht.

Durch Festsetzungen werden die innenliegenden Grünflächen, Vorgärten und „Großgrün“ vor zusätzlicher Bebauung gesichert, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung werden vermindert.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung:

Das Quartier wird als durchgrüntes Wohngebiet mit teilweise altem Baum- und Gehölzbestand wahrgenommen. Mit einer Neubebauung kann sich grundstücksbezogen der Grünbestand teilweise deutlich reduzieren, grünordnerische Pflanz- und Erhaltungsgebote steuern dem Verlust an Gehölzen entgegen. Der Siedlungscharakter eines durchgrüntes Wohngebiets bleibt daher erhalten. Private, innenliegende Grünflächen und Vorgärten verstärken diesen Eindruck. Außerdem sind bei Neubauvorhaben flache Dächer mit einer Dachbegrünung zu versehen, soweit keine Solarnutzung erfolgt. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

Analyseergebnis:

Die Auswirkungsanalyse für den „Planfall“ kommt zum Ergebnis, dass sich umweltrelevante Veränderungen durch eine zusätzliche Versiegelung bzw. Befestigung bisher unbebauter Freiflächen ergeben. Im Rahmen der Prüfung wurden geringe Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaft festgestellt. Für Pflanzen und Tiere wurden geringe bis mittlere Umweltauswirkungen ermittelt – allerdings in insgesamt geringem Umfang.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis / Gesamtauswirkung
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe/mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering / mittel
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärm-Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	geringe / mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Abbildung: Ergebnistabelle Umweltauswirkungen (aus Umweltbericht)

2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

Während der „öffentlichen Auslegung“ des Bebauungsplanentwurfs im Zeitraum vom 17.01. bis 25.02.2022 sind schriftliche Stellungnahmen von 136 Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Im Bericht der Verwaltung vom 19.09.2022 über das „Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)“ wurden diese Stellungnahmen unter den laufenden Nummern B 1 bis B 136 behandelt, inhaltlich erörtert und abgewogen.

Vier Bürgerinnen und Bürger haben zwei unterschiedliche Stellungnahmen eingereicht, die jeweils unter eigener Kennnummer separat behandelt wurden.

Die unter den Kennnummern B 1 bis B 106 behandelten Stellungnahmen sind aufgrund der Benutzung eines Vordrucks inhaltsgleich. Die Stellungnahmen unter den Kennnummern 107 und 108 wichen vom vorgedruckten Muster durch persönliche Ergänzungen ab.

Ebenfalls identisch sind die unter der Kennnummer B 109 bis B 125 behandelten Stellungnahmen, auch hier wurde jeweils ein (anderer) Vordruck verwendet. Die Stellungnahmen unter den Kennnummern 126 bis 136 wurden von den jeweiligen Einwendern ohne Verwendung eines Vordrucks verfasst.

130 der 136 Stellungnahmen beziehen sich nicht ausschließlich auf den vorliegenden Bebauungsplan 03/27 „Südlich Bismarckallee – West“, sondern auch auf die Bebauungspläne 03/28 „Südlich Bismarckallee – Mitte“ und 03/29 „Südlich Bismarckallee – Ost“.

Würdigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit in Kurzfassung:

- 129 Einwender brachten verschiedene Bedenken und Anregungen mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung und Entdichtung der baulichen Ausnutzung im Plangebiet vor, insbesondere hinsichtlich der Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen.

- 7 Einwender hingegen brachten verschiedene Bedenken und Anregungen mit dem Ziel einer großzügigeren Bebaubarkeit der Grundstücke im Plangebiet vor, insbesondere hinsichtlich der Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Sechs dieser Stellungnahmen beziehen sich dabei verstärkt auf die Auswirkungen der Bauleitplanung für die Bebaubarkeit oder die Entwicklungsoptionen für konkrete (eigene) Grundstücke im Plangebiet.

Im Ergebnis wird annähernd allen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft nicht gefolgt. Vereinzelte Anregungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung waren im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Ein Änderungsbedarf für den öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf ergab sich aus den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht.

Während der (erneuten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 04.01. bzw. 17.01.2022 bis zum 25.02.2022 wurden in insgesamt sechs schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanentwurf vorgetragen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden im Bericht der Verwaltung vom 19.09.2022 über das „Ergebnis der (erneuten) Be-

teilung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange" aufgeführt, behandelt und bei Vorliegen von Anregungen und Hinweisen erörtert und abgewogen.

Den Anregungen des Tiefbauamts der Stadt Aschaffenburg und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg wurde teilweise gefolgt, die auf der Planzeichnung des Bebauungsplans stehenden Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser und zum Schutz vor Verkehrslärm wurden inhaltlich ergänzt. Grundzüge der Planung wurden durch die geringfügig im Bebauungsplan und in der Begründung vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen nicht berührt, eine erneute öffentliche Auslegung war nicht erforderlich.

3 Gründe für die Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg ist das Siedlungsgebiet am Godelsberg als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Auch der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan enthält das Siedlungsgebiet als „Wohnbaufläche“.

Der Bebauungsplan „Südlich Bismarckallee – West“ ist gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Alternative Planungsmöglichkeiten?

Bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebieten einschließlich aller Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen handelt es sich um bereits bestehende, vollständig erschlossene und überwiegend bebaute Siedlungsbereiche mit wenigen Baulücken.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre das bisher geltende Planungsrecht anzuwenden, nämlich der „übergeleitete Baulinienplan“ (= einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs.3 BauGB) für die „Neue Ringstraße zwischen Bismarckallee und Würzburger Straße“ (Baulinienplan Nr. 35, rechts-gültig seit dem 15.12.1949) sowie das Einfügungsgebot des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Da der Bebauungsplan die baurechtlichen Möglichkeiten im Vergleich zum § 34 BauGB hinsichtlich der überbaubaren Flächen und der zulässigen Gesamtversiegelung beschränkt, wären bei Nichtdurchführung der Planung stärkere Grundstücksausnutzungen und ein höherer Versiegelungsgrad möglich. Die „Nullvariante“ würde somit zu einer stärkeren Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter führen als der „Planfall“ – negative Umweltauswirkungen werden durch den Bebauungsplan also perspektivisch sogar vermindert.

Aschaffenburg, den 25.01.2023

Altemeyer-Bartscher
Amtsleiter Stadtplanungsamt

M. Bolch
Sachbearbeiter / Sachgebietsleiter Bauleitplanung